

ePub^{WU} Institutional Repository

Andrea Kaminek and Maria Füzy and Gerlinde Schwahofer and Christoph Dregger

Die neuen Bestimmungen zum ungarischen Aktienrecht (Arbeitsübersetzung zum Entwurf)

Working Paper

Original Citation:

Kaminek, Andrea and Füzy, Maria and Schwahofer, Gerlinde and Dregger, Christoph (1997) Die neuen Bestimmungen zum ungarischen Aktienrecht (Arbeitsübersetzung zum Entwurf). *Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht*, 54a. WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/3396/>

Available in ePub^{WU}: January 2012

ePub^{WU}, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

Die neuen Bestimmungen zum ungarischen Aktienrecht (Arbeitsübersetzung zum Entwurf)

Übersetzung von:

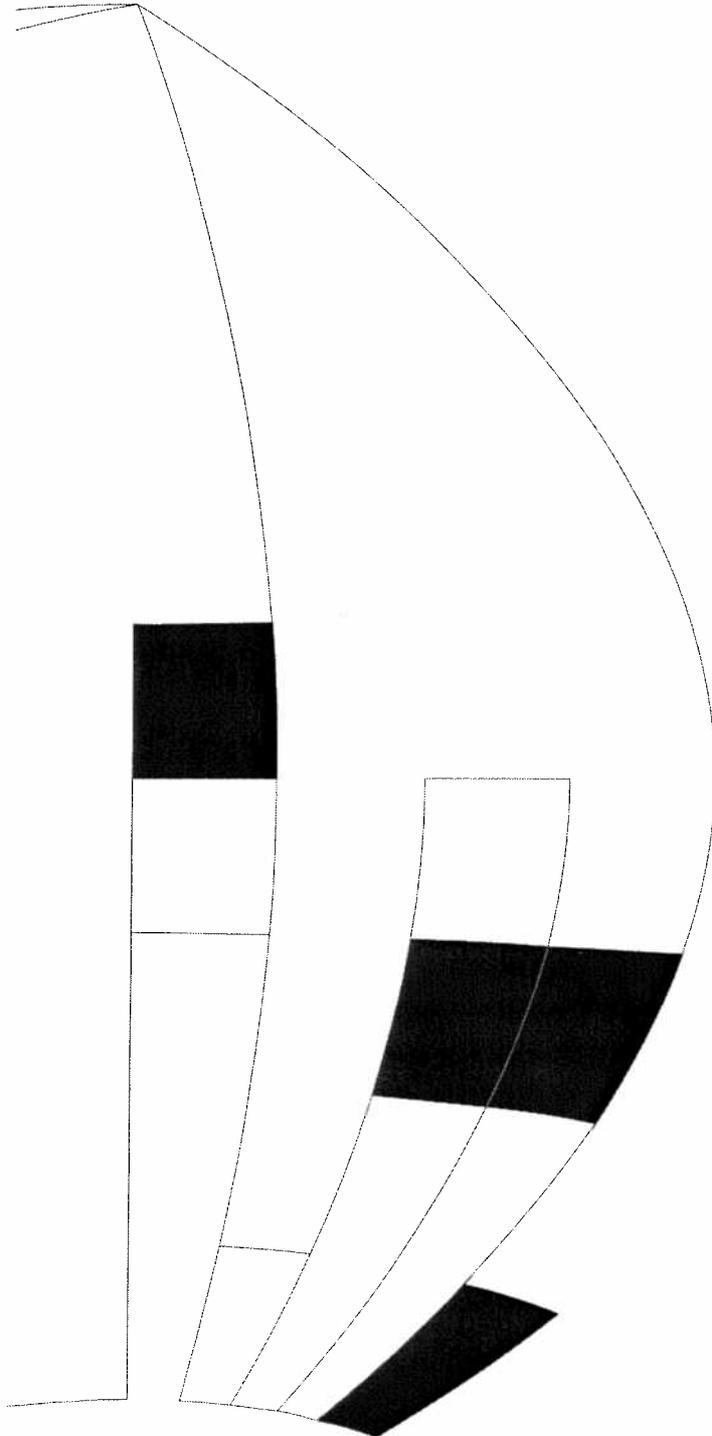
Andrea Kaminek

Maria Füzy

Gerlinde Schwahofer

Unter Mitarbeit von

Christoph Diringger



Heller, Löber, Bahn & Partner
Rechtsanwälte

Stand: Juli 1997

HELLER, LÖBER, BAHN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

**DIE NEUEN
BESTIMMUNGEN ZUM
UNGARISCHEN
AKTIENRECHT**

(Arbeitsübersetzung zum Entwurf)

Stand: Juli 1997

**Übersetzt von
Andrea Kaminek,
Maria Füzy und Gerlinde Schwahofer**

unter Mitarbeit von Christoph Diregger

FOWI: A-1090 Wien, Althanstraße 39-45
Tel.: (0043)-1-313 36/4199, Fax: (0043)-1-313 36/764, E-Mail: FOWI@wu-wien.ac.at

HELLER; LÖBER; BAHN & PARTNER:
A-1010 Wien, Seilergasse 16
Tel.: (0043)-1-515 15-0, FAX (0043)-1-512 63 94
H-1014 Budapest, Szentháromság tér 6
Tel.: (0036)-1-156 34 48, 156 48 58, Fax: (0036)-1-156 48 58

**DIE NEUEN
BESTIMMUNGEN ZUM
UNGARISCHEN
AKTIENRECHT**

(Arbeitsübersetzung zum Entwurf)

Stand: Juli 1997

Übersetzt von

Andrea Kaminek,

Maria Füzy und Gerlinde Schwahofer

unter Mitarbeit von

Christoph Diregger

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFTEN	5
I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-9)	5
II. Gründung der Wirtschaftsgesellschaft	7
1. Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) (§§ 10-11)	7
2. Vermögensbeiträge der Gesellschafter (Aktionäre) (§§ 12-13)	7
3. Die Vorgesellschaft (§§ 14-15)	8
4. Firmengerichtliche Eintragung der Gründung (§§ 16-17)	9
III. Gemeinsame Bestimmungen über die Organe und leitenden Amtsträger von Wirtschaftsgesellschaften	10
1. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaften (§§ 18-20)	10
2. Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft (§§ 21-30)	11
3. Überprüfung der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft (§§ 31-38)	14
IV. Gesetzliche Vertretung von Wirtschaftsgesellschaften und Firmenzeichnung (§§ 39-40)	17
V. Die Garantien der rechtmäßigen Funktion von Wirtschaftsgesellschaften	18
1. Der Wirtschaftsprüfer (§§ 41-45)	18
2. Gesetzliche Aufsicht des Firmengerichtes (§ 46)	19
3. Gerichtliche Überprüfung der Beschlüsse von Wirtschaftsgesellschaften (§§ 47-48)	20
4. Ausschluß eines Gesellschafters durch Gerichtsbeschluß (§§ 49-50)	20
5. Minderheitsrechte im Interesse der Gesetzmäßigkeit (§ 51)	21
6. Schiedsgerichtsverfahren (§ 52)	22
VI. Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften (§§ 53-58)	23
VII. Auflösung (Umgründung) von Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtsnachfolger	24
1. Allgemeine Bestimmungen der Umgründung (§§ 59-67)	24
2. Die Regelungen bezüglich einzelner Gesellschaftsformen (§§ 68-71)	28
3. Verschmelzung von Wirtschaftsgesellschaften (§§ 72-75)	28
4. Besondere Bestimmungen über die Verschmelzung von AG (§§ 76-77)	30
5. Spaltung von Wirtschaftsgesellschaften (§§ 78-79)	31
6. Aufgaben nach der Firmeneintragung der Umgründung (§ 80)	32
ZWEITER TEIL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINZELNEN GESELLSCHAFTSFORMEN	33
XII. Die Aktiengesellschaft	33
1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 175-178)	33
2. Die Aktie (§§ 179-219)	34
Die Aktientypen (§§ 179-180)	34
Aktiengattungen (§§ 181-188)	35
Die eigene Aktie (§ 189)	37
Aktienanweisung und Zwischenschein (§§ 190-192)	38
Die Herstellung von Aktien (§§ 193-197)	39
Das Aktienbuch (§ 198)	40
Wandelschuldverschreibungen (§ 199)	41
3. Spezielle Regelungen der Aktienübertragung (§§ 200-202)	41

4. Gründung der AG (§§ 203-219)	42
Gründung im geschlossenen Kreis (§§ 206-211)	42
Gründung der AG im offenen Kreis (§§ 212-219)	44
5. Rechte und Pflichten der Aktionäre (§§ 220-231)	46
Allgemeine Bestimmungen (§§ 220-221)	46
Die Pflichten des Aktionärs (§ 222)	46
Bestimmungen zum Schutz des Grundkapitals (§§ 223-226)	47
Rechte des Aktionärs in der Hauptversammlung (§§ 227-231)	48
6. Die Organisation der AG (§§ 232-244)	49
Die Hauptversammlung (§§ 232-239)	49
Vorstand (§§ 240-244)	52
7. Die Kapitalerhöhung (§§ 245-257)	52
Allgemeine Regelungen der Grundkapitalerhöhung (§§ 245-247)	53
Erhöhung des Grundkapitals durch Inverkehrbringen neuer Aktien (§§ 248-252)	53
Die Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens (§§ 253-254)	55
Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Belegschaftsaktien (§ 255)	56
Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§§ 256-257)	56
8. Die Kapitalherabsetzung (§§ 258-264)	57
9. Die Auflösung der Aktiengesellschaft (§§ 265-267)	58
10. Die Ein-Personen-AG (§§ 268-271)	59
XIV. Einflußerwerb in Wirtschaftsgesellschaften (§§ 288-297)	60

Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen über die Wirtschaftsgesellschaften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Das vorliegende Gesetz regelt die Gründung, die Organisationsstruktur und die Tätigkeit von Wirtschaftsgesellschaften mit Sitz in Ungarn, die Rechte und Pflichten sowie die Haftung der Gründer bzw. Gesellschafter (Aktionäre) dieser Gesellschaften sowie die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung (nachstehend gemeinsam: Umgründung) und die Auflösung ohne Rechtsnachfolger.

(2) Das Gesetz gilt auch für die Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit (Kapitel XIII) und enthält Regelungen über den Einfluß- und Beherrschungserwerb an Wirtschaftsgesellschaften (Kapitel XIV).

§ 2 Wirtschaftsgesellschaften können nur in der in diesem Gesetz geregelten Form gegründet werden.

(2) Wirtschaftsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind die OHG und die KG. Wirtschaftsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sind das Gemeinschaftsunternehmen, die GmbH und die AG.

(3) Wirtschaftsgesellschaften können unter ihrem eigenen Firmennamen Rechte und Pflichten begründen, insbesondere Eigentum erwerben, Verträge abschließen, klagen und geklagt werden.

(4) Nur die Aktiengesellschaft darf Wertpapiere über Beteiligungen ausgeben.

§ 3 (1) Inländische und ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Wirtschaftsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit können zur Ausübung gemeinsamer geschäftsmäßiger Wirtschaftstätigkeiten eine Wirtschaftsgesellschaft gründen, bereits bestehenden Gesellschaften als Gesellschafter beitreten oder an diesen gesellschaftliche Beteiligungen (Aktien) erwerben.

(2) Für die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft sind - mit Ausnahme der GmbH und AG - mindestens zwei Mitglieder erforderlich.

(3) Eine Wirtschaftsgesellschaft kann auch auf die Weise gegründet werden, daß alle oder ein Teil der Mitglieder der Wirtschaftsgesellschaft (Aktionäre) über deren Beendigung entscheiden und gleichzeitig damit die Errichtung einer neuen Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin beschließen (Kapitel VII).

(4) Das Gesetz kann vorsehen, daß eine Wirtschaftsgesellschaft auch ohne die Absicht Gewinn zu erzielen, zu gemeinnützigen Zwecken gegründet werden kann.

§ 4 (1) Eine natürliche Person kann gleichzeitig nur in einer Wirtschaftsgesellschaft unbeschränkt haftender Gesellschafter sein.

(2) Ein Minderjähriger kann nicht unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft sein.

(3) Eine OHG und eine KG können nicht unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft sein.

(4) Eine Einpersonengesellschaft kann - wenn ein Gesetz nicht anderes bestimmt - nicht alleiniger Gesellschafter bzw. Aktionär einer Wirtschaftsgesellschaft sein.

§ 5 (1) Internationale Verträge können von diesem Gesetz abweichende Bedingungen für die Beteiligung von Ausländern festlegen.

(2) Die für Wirtschaftsgesellschaften mit ausländischen Beteiligungen geltenden besonderen Garantien bzw. Begünstigungen werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

§ 6 (1) Ein Gesetz kann anordnen, daß einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten nur von Wirtschaftsgesellschaften einer bestimmten Rechtsform ausgeübt werden dürfen.

(2) Ein Gesetz kann die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft an eine behördliche Genehmigung knüpfen (nachstehend: Gründungsgenehmigung).

(3) Wenn die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Rechtsvorschriften - ausgenommen Verordnungen von Selbstverwaltungen - an eine behördliche Genehmigung (nachstehend: Betriebsgenehmigung) gebunden ist, darf die Wirtschaftsgesellschaft die Tätigkeit nur im Besitz einer solchen Genehmigung ausüben.

(4) Eine an eine Qualifikation gebundene Tätigkeit darf, wenn eine Rechtsvorschrift keine Ausnahme verfügt - ausgenommen Verordnungen von Selbstverwaltungen - von der Wirtschaftsgesellschaft nur dann ausgeübt werden, wenn sich unter ihren persönlich mitwirkenden Gesellschaftern, Arbeitnehmern bzw. aufgrund eines mit der Gesellschaft auf Dauer errichteten zivilrechtlichen Vertrages tätigen Personen mindestens eine solche Person befindet, die den in den Rechtsvorschriften festgelegten Qualifikationsanforderungen entspricht.

§ 7 (1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Rechtserklärungen oder Beschlüsse sind schriftlich oder auf eine andere beweisbare Art und Weise dem Adressaten mitzuteilen. Bestimmt dieses Gesetz zur Abgabe einer Erklärung oder zur Vornahme einer Handlung keine Frist, ist die Erklärung unverzüglich abzugeben, die Handlung unverzüglich vorzunehmen bzw. dem Adressaten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ist das Schriftstück per Post zugestellt worden, gilt es mit dem auf dem Rückschein angeführten Zeitpunkt, bei eingeschriebenen Sendungen - bis zum Beweis des Gegenteils - am 5. Werktag nach der Aufgabe beim inländischen Adressaten als eingegangen.

§ 8 (1) Auf die Rechte und Pflichten bzw. die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der bei der Wirtschaftsgesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer sind die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches anzuwenden.

(2) Die §§ 36 bis 37 regeln die Mitwirkung der Arbeitnehmer der Wirtschaftsgesellschaft an der Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft.

§ 9 (1) Die Gesellschafter (Aktionäre) können von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann abweichen, wenn das Gesetz dies erlaubt. Die Gesellschafter (Aktionäre) können den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) im Rahmen dieses Gesetzes bzw. der sonstigen Rechtsvorschriften frei gestalten.

(2) Auf die von vorliegendem Gesetz nicht geregelten persönlichen und Vermögensverhältnisse der Wirtschaftsgesellschaften und ihrer Gesellschafter sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

II. Gründung der Wirtschaftsgesellschaft

1. Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung)

§ 10 (1) Für die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft ist der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages, bei Einpersonengesellschaften und bei im geschlossenen Kreis gegründeten AG (Einheitsgründung, Simultangründung), die Genehmigung einer Gründungsurkunde, und bei der Gründung einer Aktiengesellschaft im offenen Kreis (Stufengründung) die Genehmigung der Satzung erforderlich.

(2) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) ist von allen Gesellschaftern (Gründern) zu unterzeichnen. Bei der Unterschriftsleistung ist eine Vertretung des Gesellschafters durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht in einer öffentlichen Urkunde oder einer voll beweiskräftigen Privaturkunde niedergelegt ist, zulässig. Die Satzung der AG wird von der konstituierenden Hauptversammlung der Gesellschaft festgestellt.

(3) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) ist in einer von einem Notar verfaßten öffentlichen Urkunde niederzulegen oder von einem Anwalt bzw. einem Rechtsberater des Gründers gegenzuzeichnen.

(4) Wenn der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) keine Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft enthält, dann ist die Gesellschaft als auf unbestimmte Zeit gegründet zu betrachten.

§ 11 (1) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) hat zu enthalten:

- a) Firma und Sitz der Gesellschaft;
- b) die Gesellschafter unter Angabe ihres Namens (ihrer Firma) und ihres Wohnortes (Sitzes) - mit Ausnahme der Aktionäre in der Satzung;
- c) die Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft;
- d) das gezeichnete Kapital der Gesellschaft sowie die Art und Weise und der Zeitpunkt seiner Einbringung (der Vermögensbeitrag der Gesellschafter);
- e) die Art der Firmenzeichnung;
- f) Name und Wohnsitz der leitenden Amtsträger;
- g) Dauer der Wirtschaftsgesellschaft, wenn die Gesellschaft auf bestimmte Zeit errichtet wurde; sowie
- h) alle sonstigen Angaben, die von diesem Gesetz bei den einzelnen Gesellschaftsformen zwingend vorgeschrieben werden.

2. Vermögensbeiträge der Gesellschafter (Aktionäre)

§ 12 (1) Die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft bedarf eines Vermögensbeitrages sämtlicher Gesellschafter (Aktionäre). Der Vermögensbeitrag der Gesellschafter (Aktionäre)

besteht aus einem in Geld zu leistenden Beitrag (Bareinlage) bzw. aus dem durch die Gesellschafter (Aktionäre) in das Eigentum der Wirtschaftsgesellschaft zu übertragenden, nicht in Geld zu leistenden Beitrag (Sacheinlage).

(2) Das Gesetz kann bei einzelnen Gesellschaftsformen von Wirtschaftsgesellschaften das Verhältnis von Bar- und Sacheinlagen bestimmen und bei Gesellschaften, in denen die Gesellschafter (Aktionäre) beschränkt haften, den Mindestbetrag des zu zeichnenden Kapitals bestimmen.

(3) Werden die Sacheinlagen von einem Wirtschaftsprüfer bewertet, können die Gesellschafter der Wirtschaftsgesellschaft den Wert der Sacheinlagen - falls das Gesetz nicht anderes bestimmt - auch mit einem niedrigeren als dem vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Wert ansetzen.

(4) Der Sacheinlagen einbringende Gesellschafter (Aktionär) haftet der Wirtschaftsgesellschaft gegenüber 5 Jahre lang ab Leistung der Einlage dafür, daß der im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) festgesetzte Wert den im Zeitpunkt der Einbringung bestehenden Wert der Sacheinlage nicht übersteigt.

§ 13 (1) Bringt der Gesellschafter (Aktionär) seinen im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) übernommenen Vermögensbeitrag binnen der dort bestimmten Frist nicht ein, wird er von der Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft unter Setzung einer Frist von 30 Tagen zur Leistung aufgefordert. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß mit fruchtlosem Ablauf der Leistungsfrist die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Bei fruchtlosem Ablauf der 30 Tage Frist erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft ist verpflichtet, den Gesellschafter davon schriftlich zu verständigen.

(3) Der Gesellschafter, dessen Mitgliedschaft nach Abs. 2 erloschen ist, haftet nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts für sämtliche aus dem Verzug der Leistung des Vermögensbeitrages der Gesellschaft entstandenen Schäden.

3. Die Vorgesellschaft

§ 14 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft kann ihre werbende Tätigkeiten ab dem Tage der Gegenzeichnung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. dessen Beurkundung in einer öffentlichen Urkunde als Vorgesellschaft der zu gründenden Gesellschaft aufnehmen.

(2) Die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der zu gründenden Wirtschaftsgesellschaft bestellten leitenden Amtsträger handeln bis zur firmengerichtlichen Eintragung im Namen und zugunsten¹ der zu gründenden Wirtschaftsgesellschaft, wobei auf die Eigenschaft des Bestehens einer Vorgesellschaft in den Geschäftsunterlagen und bei abgeschlossenen Rechtsgeschäften zu vermerken ist.

(3) Die Vorgesellschaft kann geschäftsmäßige Wirtschaftstätigkeiten erst nach dem Einbringen des auf die Firmeneintragung gerichteten Antrages mit der Beschränkung ausüben, daß sie sich bis zur Firmeneintragung der Ausübung genehmigungspflichtiger Tätigkeiten enthält.

¹ Gibt einen eigenen Begriff für „auf Rechnung“. Dieser wurde aber nicht verwendet.

§ 15 (1) Für die Vorgesellschaft sind die für die zu gründenden Wirtschaftsgesellschaften maßgebenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) in der Person der Gesellschafter der Vorgesellschaft - ausgenommen der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fälle - keine Änderung eintreten darf;
- b) der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht abgeändert werden kann, es sei denn, das Firmengericht hat einen Verbesserungsauftrag erteilt;
- c) kein Verfahren auf Ausschluß eines Gesellschafters anhängig gemacht werden kann;
- d) die Auflösung ohne Rechtsnachfolger oder die Umgründung in eine andere Wirtschaftsgesellschaft bzw. gemeinnützige Gesellschaft nicht beschlossen werden kann.

(2) Wird der auf die Firmeneintragung gerichtete Antrag abgewiesen, darf die Gesellschaft keine weiteren Rechte und Verpflichtungen eingehen und ist verpflichtet, ihre werbende Tätigkeit einzustellen. Die Gesellschafter (Aktionäre) der Wirtschaftsgesellschaft haften für die Schulden, die aus den von den leitenden Amtsträgern übernommenen Verpflichtungen resultieren, nach den für die Auflösung von Wirtschaftsgesellschaft geltenden Bestimmungen. Die diesbezüglichen Regelungen finden auch auf die gegenseitige Verrechnung der Gesellschafter (Aktionäre) untereinander Anwendung.

(3) Haften die Gesellschafter infolge der Gesellschaftsform der zu gründenden Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beschränkt und sind trotz der Haftung der Gesellschafter (Aktionäre) Forderungen unbefriedigt geblieben, haben die leitenden Amtsträger der zu gründenden Wirtschaftsgesellschaft gegenüber Dritten unbeschränkt und solidarisch zu haften.

4. Firmengerichtliche Eintragung der Gründung

§ 16 (1) Die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft ist - falls das Gesetz über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren nicht anderes bestimmt - längstens binnen 30 Tagen ab Abschluß des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) beim das Firmenregister führenden Komitats(hauptstädtischen)gericht (nachstehend: Firmengericht) zur Eintragung und Bekanntmachung anzumelden. Bedarf die Errichtung einer Wirtschaftsgesellschaft einer Gründungsgenehmigung ist die firmengerichtliche Anmeldung binnen 30 Tagen ab Erhalt der Genehmigung vorzunehmen.

(2) Mit dem Tag der Eintragung ins Firmenregister ist die Wirtschaftsgesellschaft gegründet. Die Regelungen über die Eintragung von Wirtschaftsgesellschaften werden im Gesetz über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren bestimmt.

(3) Nach der Firmeneintragung sind für die Feststellung der Ungültigkeit des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. dessen Abänderung die Bestimmungen des Gesetzes über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren maßgebend.

§ 17 Die sich auf Wirtschaftsgesellschaften bzw. deren Gesellschafter, leitende Amtsträger und Aufsichtsratsmitglieder beziehenden, einen Teil der Firmenregistrierung bildenden Rechte, Tatsachen und Angaben sind öffentlich und werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Firmenregistrierung und Firmenpublizität bzw. über das firmengerichtliche Verfahren im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) veröffentlicht.

III. Gemeinsame Bestimmungen über die Organe und leitenden Amtsträger von Wirtschaftsgesellschaften

1. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaften

§ 18 (1) Das oberste Organ einer OHG und einer KG bilden die Gesellschafter, eines Gemeinschaftsunternehmens der Direktionsrat, einer GmbH die Gesellschafterversammlung (Generalversammlung), einer AG die Hauptversammlung. Die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des obersten Organs von Wirtschaftsgesellschaft fallenden Fragen werden in den einschlägigen Bestimmungen über die Gesellschaftsform von Wirtschaftsgesellschaften bestimmt.

(2) Jeder Gesellschafter (Aktionär) einer Wirtschaftsgesellschaft ist berechtigt bei den Tätigkeiten des obersten Organs mitzuwirken.

(3) Das oberste Organ der Gesellschaft kann - falls das Gesetz nicht anderes bestimmt - Fragen, die in der Einladung (Bekanntmachung) zur Sitzung nicht angekündigt worden sind, nicht behandeln, es sei denn, es sind in der Sitzung sämtliche Gesellschafter (Aktionäre) anwesend und stimmen der Erörterung dieses Tagesordnungspunktes einstimmig zu.

(4) Ein Gesellschafter (Aktionär) einer Wirtschaftsgesellschaft, der entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer Frage nicht stimmberechtigt ist, ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit für die Abstimmung in dieser Frage nicht zu berücksichtigen.

(5) Bei der Beschlußfassung kann der Gesellschafter (Aktionär), der im Beschluß von einer Pflicht oder Haftung befreit wird bzw. zu Lasten der Wirtschaftsgesellschaft sonstige Vergünstigungen erhält, mit dem nach dem Beschluß ein Vertrag abzuschließen ist oder gegen den ein Verfahren anhängig zu machen ist, nicht abstimmen.

§ 19 (1) Das oberste Organ einer Wirtschaftsgesellschaft faßt seine Beschlüsse - falls das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Gesellschafter (Aktionäre), die einen Beschluß gefaßt haben, über den sie wußten oder von dem sie, bei Einhaltung der von einem Gesellschafter (Aktionär) zu erwartenden Sorgfalt, hätten wissen müssen, daß dieser offensichtlich beträchtlichen Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, haften für den daraus entstehenden Schaden unbeschränkt und solidarisch.

(3) Bei der Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft bestellen die Gründer (Gesellschafter, Aktionäre) die leitenden Amtsträger, die Aufsichtsratsmitglieder und den Wirtschaftsprüfer im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung). In späterer Folge werden die leitenden Amtsträger, die Aufsichtsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsgesellschaft vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft, mit Ausnahme des § 33, gewählt.

(4) Bei Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaften ist keine Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) tätig. In den Fragen, die in den Kompetenzbereich des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft fallen, entscheidet der alleinige Gesellschafter bzw. Aktionär.

§ 20 (1) Falls das Gesetz nicht anders bestimmt, entscheidet das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde,

Satzung), dazu ist die Unterschrift der Gesellschafter nicht erforderlich. Den aufgrund des Beschlusses des obersten Organs abgeänderten Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann auch der Rechtsberater der Gesellschaft gegenzeichnen.

(2) Bei der Abänderung des Sitzes (Niederlassung) und der Zweigstellen bzw. Tätigkeitsbereiche der Wirtschaftsgesellschaft sind die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Vertragsabänderung in der Sitzung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft protokolliert werden muß und der diesbezügliche Beschluß vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt wird.

(3) Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) ist - wenn das Gesetz über die Firmenregistrierung, Firmenpublizität und das firmengerichtliche Verfahren nicht anders bestimmt - binnen 30 Tagen ab Abänderung beim Firmengericht anzumelden.

2. Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft

§ 21 (1) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft obliegt - gemäß den Bestimmungen über die einzelnen Gesellschaftsformen von Wirtschaftsgesellschaften - den leitenden Amtsträgern.

(2) Leitende Amtsträger sind bei der OHG und KG der/die zur Geschäftsführung berechnigte/n Gesellschafter, beim Gemeinschaftsunternehmen der Direktor, bei der GmbH der/die Geschäftsführer.

(3) Die Geschäftsführung der AG obliegt - falls die Gründungsurkunde der AG im geschlossenen Kreis nicht anders bestimmt - dem Vorstand, wobei die Vorstandsmitglieder als leitende Amtsträger gelten.

§ 22 (1) Eine Person kann höchstens bei drei Wirtschaftsgesellschaften zu einem leitenden Amtsträger gewählt werden. Die gewählte Person ist verpflichtet, binnen 15 Tagen ab Annahme des neuen Amtes die Wirtschaftsgesellschaften, bei denen er bereits leitender Amtsträger ist, schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Leitenden Amtsträgern können in dieser Eigenschaft von den Gesellschaftern (Aktionären) der Wirtschaftsgesellschaft bzw. vom Arbeitgeber keine Weisungen erteilt werden.

(3) Leitenden Amtsträger können - falls dieses Gesetz nicht anderes bestimmt - nur natürliche Personen sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit erfolgt persönlich, leitende Amtsträger können sich in Ausübung dieser Funktion nicht vertreten lassen.

(4) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann den leitenden Amtsträgern (des Vorstandes) ihre Geschäftsführungsbefugnisse nur dann und in dem Ausmaß entziehen, wenn und soweit dies durch den Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) ermöglicht ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden bei Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaften keine Anwendung. Bei Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaften kann der Gesellschafter (Aktionär) dem leitenden Amtsträger den Kompetenzbereich entziehen und ihm schriftlich Weisungen erteilen. Durch die diesbezügliche Entscheidung des Gesellschafters (Aktionärs) wird der leitende Amtsträger von der Haftung nach § 29 freigestellt.

(6) Die in Abs. 4 angeführten Bestimmungen finden auf die leitenden Amtsträger jener Wirtschaftsgesellschaften keine Anwendung, bei welchen der Gesellschafter (Aktionär) über mindestens drei Viertel der Stimmen verfügt.

§ 23 (1) Wer wegen Begehung einer Straftat rechtskräftig zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann so lange nicht zum leitenden Amtsträger bestellt werden, als die mit der Vorstrafe verbundenen nachteiligen Folgen nicht entfallen sind.

(2) Wem durch ein Urteil die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit untersagt ist, darf während der Wirksamkeit des Berufsverbotes nicht leitender Amtsträger einer Wirtschaftsgesellschaft sein, die die betreffende Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die für mindestens ein Jahr in den letzten beiden Jahren vor Fassung des rechtskräftigen Beschlusses über die Eröffnung des Liquidationsverfahrens bei der zu liquidierenden Gesellschaft ein leitender Amtsträger war, kann für die Dauer von 3 Jahren nach Feststellung des rechtskräftigen Beschlusses über die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (Eröffnung des Liquidationsverfahrens) nicht zum leitenden Amtsträger einer anderen Wirtschaftsgesellschaft bestellt werden, es sei denn, er wurde gerade zur Vermeidung der Liquidation zum leitenden Amtsträger bestellt.

§ 24 (1) Die leitenden Amtsträger sind für eine bestimmte Zeit, aber höchstens auf 5 Jahre zu wählen bzw. im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) zu bestellen. Bestimmen die Gesellschafter (Aktionäre) im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nichts über die Amtszeit der leitenden Amtsträger, gelten die leitenden Amtsträger als auf 5 Jahre gewählt, es sei denn, die Wirtschaftsgesellschaft ist auf eine kürzere Zeit errichtet worden.

(2) Die Bestellung zum leitenden Amtsträger wird erst mit Zustimmung der gewählten Person wirksam. Die leitenden Amtsträger können wiederbestellt und vom obersten Organ der Gesellschaft jederzeit abberufen werden.

(3) Soweit ein Gesetz dies nicht ausschließt, kann für die Tätigkeit als leitender Amtsträger eine Entlohnung festgesetzt werden. Nach der rechtskräftigen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit der Wirtschaftsgesellschaft, während des Liquidationsverfahrens darf einem leitenden Amtsträger keine Entlohnung gewährt werden.

§ 25 (1) Leitende Amtsträger dürfen - ausgenommen des Aktienerwerbes in einer Aktiengesellschaft im offenen Kreise - keine Beteiligungen an anderen Wirtschaftsgesellschaften, die im selben Geschäftszweig tätig sind, erwerben, weiters nicht die Funktion eines leitenden Amtsträgers in anderen Wirtschaftsgesellschaften, die im selben Geschäftszweig tätig sind, bekleiden, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der betroffenen Wirtschaftsgesellschaft dies ermöglicht oder das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft hierzu zustimmt.

(2) Leitende Amtsträger und deren nahe Angehörige (§ 685 lit. b) BGB) dürfen nicht in den Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsgesellschaft fallende Geschäfte im eigenen Namen oder zu ihren Gunsten abschließen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) dies ausdrücklich erlaubt.

(3) Leitende Amtsträger und deren nahe Angehörige (§ 685 lit. b) BGB) dürfen nicht bei derselben Gesellschaft zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden.

(4) Schadenersatzansprüche, die durch die Verletzung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Vorschriften der Wirtschaftsgesellschaft verursacht werden, können nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schaden geltend gemacht werden.

§ 26 (1) Die firmengerichtliche Anmeldung der Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft, der Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) und der ins Firmenregister einzutragenden Rechte, Tatsachen und Angaben, deren Abänderung sowie der sonst gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, obliegt den leitenden Amtsträgern.

(2) Die leitenden Amtsträger haften unbeschränkt und solidarisch für die Schäden, die aus der Unrichtigkeit der angemeldeten Angaben, Rechte und Tatsachen bzw. aus der Verspätung oder Versäumung der Anmeldepflicht resultieren.

§ 27 (1) Die leitenden Amtsträger müssen Informationen über die Angelegenheiten der Wirtschaftsgesellschaft als Betriebsgeheimnis bewahren.

(2) Die leitenden Amtsträger sind verpflichtet auf Verlangen der Gesellschafter (Aktionäre) über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Kommen sie diesem Verlangen nicht nach, wird das Firmengericht auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Wirtschaftsgesellschaft zur Auskunftserteilung bzw. zur Ermöglichung der Einsichtnahme verpflichtet.

(3) Die Ausübung der in Abs. 2 genannten Rechte der Gesellschafter (Aktionäre) darf die Geschäftsinteressen bzw. -geheimnisse der Wirtschaftsgesellschaft nicht verletzen.

§ 28 (1) Die Arbeitgeberrechte werden gegenüber den Arbeitnehmern der Wirtschaftsgesellschaft - falls der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht anderes bestimmt - vom leitenden Amtsträger ausgeübt. Im Falle von AG ist die Ausübung der Arbeitgeberrechte unter Beachtung der Bestimmungen der Gründungsurkunde (Satzung) die Aufgabe des Vorstandes.

(2) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) oder ein Beschluß des obersten Organs der Gesellschaft kann die Ausübung der Arbeitgeberrechte - sind mehrere leitende Amtsträger vorhanden - auf einen leitenden Amtsträger bzw. auf eine andere in einer anderen Wirtschaftsgesellschaft im Arbeitsverhältnis stehenden Person übertragen.

§ 29 (1) Die leitenden Amtsträger müssen bei der Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft mit einer Sorgfalt, die von einer Person, die ein solches Amt bekleidet, zu erwarten ist, handeln, wobei die Interessen der Wirtschaftsgesellschaft vorrangig zu beachten sind. Für die Schäden, die sie durch die Verletzung der Rechtsbestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. der vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft gefaßten Beschlüsse sowie ihrer Geschäftsführungspflichten der Wirtschaftsgesellschaft verursachen, haften sie gegenüber der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Recht.

(2) Leitende Amtsträger, denen Gesamtvertretung eingeräumt ist, bzw. der Vorstand einer AG haften für die Schäden gemäß Abs. 1 solidarisch. Ist der Schaden durch einen Beschluß des Vorstandes der AG verursacht worden, wird dasjenige Vorstandsmitglied, welches sich der Stimme enthalten oder sich gegen den Beschluß ausgesprochen hat oder den Aufsichtsrat über diesen Sachverhalt innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung unterrichtet hat, von der Haftung befreit.

(3) Die Gesellschaft haftet für Schäden, die ein leitender Amtsträger in Ausübung seines Amtes Dritten verursacht hat.

(4) Schadenersatzansprüche gegen leitende Amtsträger können nach Auflösung der Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtsnachfolger - innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen firmengerichtlichen Löschung - von denjenigen Gesellschaftern (Aktionären) geltend gemacht werden, die zum Zeitpunkt der firmengerichtlichen Löschung der Gesellschaft Mitglieder der Gesellschaft waren. Hat der Gesellschafter (Aktionär) für die Verbindlichkeiten der Wirtschaftsgesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft beschränkt haftet, kann der Gesellschafter (Aktionär) nach dem Verhältnis des bei der Auflösung der Gesellschaft aus dem verteilten Vermögen ihm zustehenden Anteiles Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 30 (1) Das Mandat eines leitenden Amtsträgers endet

- a) mit dem Ende der Amtsperiode
- b) bei Abberufung
- c) mit dem Eintritt eines im Gesetz geregelten Ausschließungsgrundes
- d) bei Rücktritt
- e) im Todesfall

(2) Ein leitender Amtsträger kann von seinem Amt jederzeit zurücktreten, wobei der Rücktritt erst am 60. Tag ab dessen Anmeldung wirksam wird, wenn die Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsgesellschaft dies erfordert, es sei denn, daß das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft für die Bestellung des neuen leitenden Amtsträgers bereits vorher Sorge getragen hat. Bis zum Wirksamwerden des Rücktritts hat der leitende Amtsträger bei der Fassung von unaufschiebbaren Beschlüssen bzw. beim Setzen unaufschiebbarer Maßnahmen mitzuwirken.

(3) Für das Rechtsverhältnis von leitenden Amtsträgern sind, sofern der leitende Amtsträger dieses Amt nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausübt, die Bestimmungen des Bürgerliches Gesetzbuches über den Auftrag (§§ 474, 483) entsprechend anzuwenden.

3. Überprüfung der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft

§ 31 (1) Im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) kann die Bestellung eines aus mindestens 3, höchstens aus 15 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrates beschlossen werden, wenn dies durch die Anzahl der Gesellschafter oder die Eigenschaft bzw. Bedeutung der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft geboten erscheint oder dies die Gründer, die Gesellschafter (Aktionäre) sonst erforderlich halten.

(2) Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist zwingend:

- a) bei AG
- b) bei GmbH, wenn das Stammkapital der Gesellschaft 50 Millionen Forint übersteigt
- c) bei Wirtschaftsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit gleich welcher Rechtsform, wenn die Anzahl der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft im Jahresdurchschnitt 200 übersteigt.

(3) Bei einer Ein-Personen-GmbH ist die Bestellung eines Aufsichtsrates nur aufgrund des Abs. 2 lit. c) zwingend.

§ 32 (1) Die zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählten Personen haben innerhalb von 5 Tagen ab Annahme des neuen Amtes diejenigen Wirtschaftsgesellschaften, bei denen sie schon Aufsichtsratsmitglieder sind, über ihre Nominierung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht für das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann von den leitenden Amtsträgern bzw. von den leitenden Arbeitnehmern der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen.

(3) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, sämtliche auf die Tagesordnung der Sitzung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft gesetzten wichtigen geschäftspolitischen Berichte sowie sämtliche Vorlagen, die sich auf die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des obersten Organes fallenden Angelegenheiten beziehen, zu prüfen. Über den nach RLG (Gesetz Nr. XVIII aus dem Jahre 1991) zu erstellenden Bericht und die Verwendung des Jahresüberschusses kann das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft nur im Besitz des schriftlichen Berichtes des Aufsichtsrates beschließen.

(4) Verstößt nach Auffassung des Aufsichtsrates die Tätigkeit der Geschäftsführung gegen eine Rechtsvorschrift, den Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) bzw. die Beschlüsse des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft oder verletzt diese sonst die Interessen der Wirtschaftsgesellschaft oder deren Gesellschafter (Aktionäre), hat der Aufsichtsrat das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu unterbreiten.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen an den Sitzungen des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft mit beratender Stimme teil.

§ 33 (1) In der Gründungsurkunde (Satzung) der AG bzw. im Gesellschaftsvertrag von Gesellschaften m.b.H., deren Stammkapital 100 Millionen Forint übersteigt, kann bestimmt werden, daß die Bestellung, Abberufung, Festsetzung der Entlohnung der Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) sowie die Genehmigung der in der Gründungsurkunde (Satzung, Gesellschaftsvertrag) bestimmten Rechtsgeschäfte auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat über alle in dem auf diese Weise erweiterten Kompetenzbereich getroffenen Maßnahmen in der nächsten Sitzung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft zu berichten.

§ 34 (1) Der Aufsichtsrat handelt als Gremium. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (bei Bedarf einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende). Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel, aber mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind; Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen, sie haben persönlich zu handeln. Die Gesellschafter (Aktionäre) bzw. der Arbeitgeber können Aufsichtsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit keine Weisungen erteilen.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung der Sitzung kann - unter Angabe von Grund und Zweck - von jedem Aufsichtsratsmitglied schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden, der innerhalb von 8 Tagen ab Einlangen des Antrages für die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrates binnen einer Frist von 30 Tagen zu sorgen hat. Kommt der Vorsitzende diesem Antrag nicht nach, ist das Mitglied berechtigt, die Sitzung selbst einzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft bedarf, selbst.

(5) Sinkt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) bestimmte Zahl oder gibt es niemanden, der die Sitzung einberuft, ist die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft im Interesse der Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Funktion des Aufsichtsrates verpflichtet, das oberste Organ der Gesellschaft einzuberufen.

§ 35 Der Aufsichtsrat kann jedes Mitglied mit der Durchführung bestimmter Kontrolltätigkeiten betrauen bzw. die Wahrnehmung der einzelnen Kontrollaufgaben auch auf Dauer auf seine Mitglieder verteilen. Die Verteilung der Kontrollaufgaben berührt weder die Haftung noch das Recht der Aufsichtsratsmitglieder, die Kontrolle auch auf andere Tätigkeiten, die in den Kontrollkompetenzbereich des Aufsichtsrates gehören, zu erweitern.

§ 36 (1) In dem in § 31 (2) lit. c) bestimmten Fall beteiligen sich die Arbeitnehmer der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat an der Kontrolle der Tätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft. In diesem Fall besteht ein Drittel der Aufsichtsratsmitgliedern aus den Vertretern der Arbeitnehmer. Wenn sich bei der Berechnung der von den Arbeitnehmern zu stellenden Aufsichtsratsmitgliedern eine Bruchzahl ergibt, so ist diese zugunsten der Arbeitnehmer zu erhöhen.

(2) Wenn die Wirtschaftsgesellschaft aus einer solchen Organisation durch Umwandlung gegründet wird, in deren Aufsichtsrat Arbeitnehmer nicht vertreten waren, wobei die Bedingungen gemäß § 31 (2) lit. c) gegeben waren, ist im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer sofort nach der Umwandlung an der Tätigkeit des Aufsichtsrates teilhaben können.

(3) Die in den Aufsichtsrat delegierten Arbeitnehmer müssen die Belegschaft durch den Betriebsrat, mit Ausnahme der Betriebsgeheimnisse, entsprechend unterrichten.

§ 37 (1) Nach Anhörung der Meinung der bei der Wirtschaftsgesellschaft tätigen Gewerkschaften wird der Betriebsrat aus den Reihen der Arbeitnehmer die von der Belegschaft zu delegierenden Aufsichtsratsmitglieder bestellen.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft hat die vom Betriebsrat bestellten Personen in der ersten Sitzung nach ihrer Nominierung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, es sei denn, daß der Bestellung des Nominierten ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht. In diesem Falle ist eine neue Nominierung zu beantragen.

(3) Im Aufsichtsrat steht den Arbeitnehmervertretern dieselbe Rechtsstellung wie den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zu. Weicht die Meinung der Arbeitnehmervertreter vom mehrheitlichen Standpunkt des Aufsichtsrates einstimmig ab, ist die von den Arbeitnehmern vertretene Minderheitsmeinung in der Sitzung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft bekanntzugeben.

(4) Erlischt das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters, endet auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann Arbeitnehmervertreter nur auf Vorschlag des Betriebsrates abberufen, es sei denn, daß der Betriebsrat keinen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet, obwohl ein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt.

§ 38 (1) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder kann von der Dauer abweichen, für welche das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft die leitenden Amtsträger gewählt hat.

(2) Mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter dürfen die Arbeitnehmer von Wirtschaftsgesellschaften keine Aufsichtsratsmitglieder sein.

(3) Im übrigen sind für die Entstehung und Beendigung der Aufsichtsratsmitgliedschaft die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2, § 24 und § 30, für das Rechtsverhältnis § 25 und 27 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder haften gegenüber der Wirtschaftsgesellschaft für die aus der Verletzung ihrer Kontrollpflicht resultierenden Schäden solidarisch.

IV. Gesetzliche Vertretung von Wirtschaftsgesellschaften und Firmenzeichnung

§ 39 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft wird Dritten gegenüber sowie vor Gerichten und anderen Behörden von ihren leitenden Amtsträgern vertreten. Die Vertretungsbefugnis der leitenden Amtsträger kann im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) beschränkt bzw. unter mehreren leitenden Amtsträgern verteilt werden. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann den von ihm bestellten Arbeitnehmern Prokura² erteilen (nachstehend: Prokuristen). Prokura kann jenen Arbeitnehmern erteilt werden, die im übrigen den Anforderungen eines leitenden Amtsträgers entsprechen. Führt die Wirtschaftsgesellschaft auch außerhalb ihres Sitzes Niederlassungen und Zweigstellen, können mehrere Prokuristen bestellt werden.

(3) Die Prokuristen haben ihre Tätigkeiten selbständig - entsprechend den Anweisungen der leitenden Amtsträger auszuüben. Bestreitet der Prokurist die Recht- oder Zweckmäßigkeit der vom leitenden Amtsträger gegebenen Anweisung, kann er sich an den Aufsichtsrat wenden.

(4) Die leitenden Amtsträger können für bestimmte Arten von Geschäften den Arbeitnehmern der Wirtschaftsgesellschaft Vertretungsbefugnis erteilen.

(5) Prokuristen und vertretungsbefugte Arbeitnehmer dürfen ihre Vertretungsbefugnis auf Dritte nicht übertragen.

§ 40 (1) Wenn der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) nicht anderes bestimmt, sind die leitenden Amtsträger und Prokuristen der Wirtschaftsgesellschaft alleinzeichnungsberechtigt, während die Zeichnung der Gesellschaft durch sonstige Vertreter nur wirksam ist, wenn sie durch zwei vertretungsberechtigte Personen erfolgt. Entsprechendes gilt für Verfügungen über Bankkonten.

(2) Der Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann auch dahingehend bestimmen, daß mit Gesamtvertretungsbefugnis ausgestattete leitende Amtsträger gemeinsam mit einem vertretungsbefugten Arbeitnehmer zur Firmenzeichnung berechtigt sind.

(3) Die Firmenzeichnung der Wirtschaftsgesellschaft erfolgt auf den Schriftstücken der Gesellschaft auf die Weise, daß die Vertretungsbefugten unter die Firma der

² Ob es sich dabei um eine Prokura im Sinne der §§ 49ff HGB handelt, ist fraglich.

Wirtschaftsgesellschaft ihre eigene Namensunterschrift gemäß dem beglaubigten Unterschriftsprobeblatt hinzufügen. Die zur Firmenzeichnung berechtigten Personen sind verpflichtet ihre notariell beglaubigte Namensunterschrift beim Firmengericht einzureichen.

V. Die Garantien der rechtmäßigen Funktion von Wirtschaftsgesellschaften

1. Der Wirtschaftsprüfer

§ 41 (1) In folgenden Fällen ist ein Wirtschaftsprüfer zu bestellen:

- a) bei Aktiengesellschaften
- b) bei GmbH, deren Stammkapital 100 Mio. Forint übersteigt, bei Ein-Personen-GmbH sowie
- c) wenn es sonst gesetzlich vorgeschrieben ist

(2) Auch wenn die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft einen Wirtschaftsprüfer bestellen.

(3) Zu Wirtschaftsprüfern können nur die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften im Wirtschaftsprüferregister eingetragenen Personen bestellt werden.

(4) Der Wirtschaftsprüfer kann auf bestimmte Zeit, aber höchstens auf 5 Jahre gewählt bzw. im Gesellschaftsvertrag (in der Gründungsurkunde, Satzung) bestellt werden. Unverzüglich nach der Wahl (Bestellung) des Wirtschaftsprüfers hat die Geschäftsführung den Prüfungsauftrag nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zu erteilen.

(5) Ist der Wirtschaftsprüfer eine wirtschaftstreibende Organisation, muß sie jenes Mitglied oder leitenden Amtsträger bzw. Arbeitnehmer namhaft machen, das bzw. der für die Buchprüfung persönlich verantwortlich ist. Die Nennung dieser Person bedarf der Zustimmung des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft.

§ 42 (1) In den in § 41 genannten Fällen muß die Wirtschaftsgesellschaft die Authentizität und Vorschriftsmäßigkeit des nach dem RLG erstellten Berichtes von einem Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft darf über den nach dem RLG erstellten Bericht keinen Beschluß fassen, ohne die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers angehört zu haben. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsprüfer alle dem obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft vorgelegten und bedeutenden Geschäftsberichte auf ihre Wahrheits- und Rechtmäßigkeit hin zu prüfen.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf die Bücher der Wirtschaftsgesellschaft einsehen, Auskünfte von den leitenden Amtsträgern, Aufsichtsratsmitgliedern und den Arbeitnehmern der Wirtschaftsgesellschaft verlangen und die Bankkonten, den Kassen-, Wertpapier- und Warenbestand sowie die Verträge der Gesellschaft überprüfen.

(3) Die Informationen über die Geschäfte der Wirtschaftsgesellschaft hat der Wirtschaftsprüfer als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

§ 43 (1) Der Wirtschaftsprüfer darf weder Gründer noch Mitglied (Aktionär) der Wirtschaftsgesellschaft sein. Ebenso dürfen leitende Amtsträger, Mitglieder des Aufsichtsrates, nahe Angehörige (§ 685 lit. b) BGB) der Genannten und Arbeitnehmer der Gesellschaft auch noch drei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht zum Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

(2) Ist der Wirtschaftsprüfer eine wirtschaftstreibende Organisation, so sind die personellen Unvereinbarkeitsvorschriften auch auf alle Mitglieder (Aktionäre), alle leitenden Amtsträger und alle Arbeitnehmer in leitender Funktion der wirtschaftstreibenden Organisation anzuwenden.

(3) Die für die Wirtschaftsprüfung verantwortliche Person darf für die Gesellschaft, aufgrund eines anderen Auftrages [Rechtsgeschäftes], keine Leistungen erbringen und selbst die für die Wirtschaftsprüfung zuständige wirtschaftstreibende Organisation darf nur dann eine andere Aufgabe übernehmen, wenn diese den Prüfungsauftrag im Sinne des § 41 (4) nicht beeinträchtigt.

(4) Andere Gesetze können weitere Unvereinbarkeitsvorschriften bezüglich der Wirtschaftsprüfer bestimmen.

§ 44 (1) Der Wirtschaftsprüfer muß an den Sitzungen des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft teilnehmen. Sofern es nötig ist, kann der Wirtschaftsprüfer in beratender Funktion auch zu den Sitzungen des geschäftsführenden Organs bzw. des Aufsichtsrates eingeladen werden, wobei er selbst seine Teilnahme an diesen Sitzungen veranlassen kann. Im letzten Fall kann die Teilnahme des Wirtschaftsprüfers nur in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden.

(2) Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, die Einberufung des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft zu verlangen, wenn er feststellt oder auf sonstige Weise in Erfahrung bringt, daß eine beträchtliche Verringerung des Gesellschaftsvermögens zu erwarten oder daß ein Sachverhalt gegeben ist, der die von diesem Gesetz statuierte Haftung der leitenden Amtsträger oder der Mitglieder des Aufsichtsrates nach sich zieht.

(3) Wird das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft nicht einberufen oder faßt das oberste Organ nicht die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Beschlüsse, ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, darüber das Firmengericht, das die gesetzliche Aufsicht versieht, in Kenntnis zu setzen.

§ 45 (1) Der Auftrag³ des Wirtschaftsprüfers endet aufgrund des Beschlusses des obersten Organes der Wirtschaftsgesellschaft durch Abberufung, mit Ablauf der im Prüfungsauftrag festgesetzten Frist, durch Eintreten eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes bzw. durch die Kündigung des Prüfungsauftrages durch den Wirtschaftsprüfer. Eine Wiederbestellung des Wirtschaftsprüfers ist zulässig.

(2) Für die Haftung des Wirtschaftsprüfers sind die Haftungsbestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. die des BGB maßgebend.

2. Gesetzliche Aufsicht des Firmengerichtes

§ 46 Die gesetzliche Aufsicht über die Wirtschaftsgesellschaft wird vom örtlich zuständigen Firmengericht im Sinne der Regelungen des Gesetzes über die Firmenregistrierung, die Firmenpublizität und das firmengerichtliche Verfahren ausgeübt.

³ Der ungarische Ausdruck läßt keine Spezifizierung zu!!

3. Gerichtliche Überprüfung der Beschlüsse von Wirtschaftsgesellschaften

§ 47 (1) Jedes Mitglied (Aktionär) kann die gerichtliche Überprüfung der von den Organen der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen der Verletzung dieses Gesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) verlangen.

(2) Ebenso ist jeder leitende Amtsträger der Gesellschaft bzw. jedes Aufsichtsratsmitglied berechtigt, wegen der im Abs. 1 genannten Rechtsverletzungen die gerichtliche Überprüfung der vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft gefaßten Beschlüsse zu beantragen.

(3) Die Anfechtungsklagen⁴ ist innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses gegen die Wirtschaftsgesellschaft zu erheben. Nach Ablauf der Ausschlußfrist von 90 Tagen ab Beschlußfassung kann der Beschluß auch dann nicht angefochten werden, wenn dem Klagslegitimierten dies nicht mitgeteilt wurde bzw. er davon keine Kenntnis erlangt hat.

(4) Das Anfechtungsrecht kann nicht wirksam ausgeschlossen werden, es steht jedoch jenen Personen nicht zu, die mit ihren Stimmen zur Annahme des Beschlusses beigetragen haben, mit Ausnahme der Geltendmachung eines Irrtums, einer Täuschung oder Drohung.

(5) Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu, eine solche kann aber vom Gericht mittels Beschluß zuerkannt werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 48 Wird die Überprüfung von einem leitenden Amtsträger der Wirtschaftsgesellschaft veranlaßt und die Wirtschaftsgesellschaft hat keinen solchen leitenden Amtsträger, der die Gesellschaft vertreten könnte, wird die Gesellschaft im Verfahren von einem vom Aufsichtsrat bestellten Aufsichtsratsmitglied vertreten. Hat die Wirtschaftsgesellschaft keinen Aufsichtsrat oder treten sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in einem Verfahren als Kläger auf, muß das Gericht zur Vertretung der Gesellschaft einen Prozeßkurator bestellen.

(2) Das Gericht hat den rechtswidrigen Beschluß außer Kraft zu setzen.

(3) Die Wirkung des im Anfechtungsverfahren über den rechtswidrigen Gesellschaftsbeschluß gefaßten Gerichtsbeschlusses erstreckt sich auch auf jene Mitglieder (Aktionäre), die nicht Partei waren.

4. Ausschluß eines Gesellschafters durch Gerichtsbeschluß

§ 49 (1) Auf Antrag der Wirtschaftsgesellschaft hat das Gericht einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn der Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft das Erreichen der Ziele der Gesellschaft erheblich gefährdet.

(2) Gegen einen Aktionär kann keine Ausschließungsklage erhoben werden. Der Ausschluß eines Gesellschafters aus einer Wirtschaftsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern, ist unzulässig. Ebenfalls kann ein Gesellschafter, der über mindestens drei Viertel der Stimmen verfügt, nicht ausgeschlossen werden.

⁴ Wörtlich: Der Antrag auf die gerichtliche Überprüfung des rechtswidrigen Gesellschaftsbeschlusses.

(3) Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß ist schriftlich zu beurkunden. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Beschlußfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Klage kann binnen einer Ausschlußfrist von 15 Tagen ab Beschlußfassung beim örtlich zuständigen Komitats(hauptstädtischen)gericht erhoben werden.

(4) Wegen der gerichtlichen Überprüfung des Gesellschaftsbeschlusses über die Klageeinbringung kann kein gesonderter Prozeß anhängig gemacht werden, wobei sich die beklagte Partei auf dessen Rechtswidrigkeit im Ausschlußverfahren berufen kann.

§ 50 (1) Das Gericht verfährt im Ausschlußverfahren sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz außerordentlich. Die Verhandlung ist - wird keine sonstige Maßnahme benötigt - spätestens auf den 15. Tag ab Einlangen der Klageschrift bei Gericht , bei Schiedsgerichtsverfahren ab Aufstellung des Senats festzusetzen.

(2) Der Antrag auf Ausschließung eines Gesellschafters kann mit keinen anderen Klagsanträgen verbunden werden, Klagsänderungen und die Einbringung von Klagebeantwortungen sind nicht zulässig. Die klagende Partei kann sich während des Ausschlußverfahrens nicht auf andere - im Vergleich zum ursprünglich in der Klageschrift vorgebrachten Sachverhalt - Sachverhaltselemente berufen.

(3) Im Ausschlußverfahren sind Unterbrechung, Aussetzung, oder Erlaß von (Zahlungs-) Befehlen untersagt; die klagende Partei ist berechtigt in jedem Stadium des Verfahrens ohne Zustimmung der beklagten Partei die Klage zurückzuziehen.

(4) Das Gericht kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der beklagten Partei bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Antrag aussetzen. Das Recht des Gesellschafters auf seinen Gewinnanteil aus dem ausgeschütteten Jahresüberschuß wird durch die Aussetzung nicht berührt. Gegen den Aussetzungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig, das Gericht kann jedoch einen solchen Beschluß auf Antrag selbst abändern.

(5) Mit Ausnahme der im Gesetz als verbindlich angeführten Fälle kann die Wirtschaftsgesellschaft während der Dauer der Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte den Gesellschaftsvertrag nicht abändern, den Ausschluß eines weiteren Mitgesellschafters nicht beantragen, die Umwandlung der Gesellschaft bzw. die Beendigung ohne Rechtsnachfolger nicht beschließen.

(6) Gegen den im Ausschlußverfahren gefaßten Beschluß kann binnen 8 Tage ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Rechtskraft des Beschlusses ist ausgeschlossen.

5. Minderheitsrechte im Interesse der Gesetzmäßigkeit

§ 51 (1) Die Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel der Stimmen vertreten, können jederzeit die Einberufung des obersten Organs der Gesellschaft unter Angabe von Grund und Zweck beantragen. Im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann dieses Recht auch den Gesellschaftern (Aktionären), die einen geringeren Anteil der Stimmen vertreten, eingeräumt werden. Kommt die Geschäftsführung dieser Pflicht innerhalb von dreißig Tagen nicht nach, wird die Sitzung des obersten Organs der Wirtschaftsgesellschaft auf Antrag der antragstellenden Gesellschafter innerhalb von 30 Tagen nach Einreichen des diesbezüglichen Antrags vom Firmengericht einberufen.

(2) Das Firmengericht ist zur Einberufung des obersten Organs der Gesellschaft gem. Abs. 1 nur dann verpflichtet, wenn die antragstellenden Gesellschafter (Aktionäre) die erforderlichen Kosten vorschießen und auch die übrigen Bedingungen zur Abhaltung der Sitzung sicherstellen. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft beschließt darüber, ob die Wirtschaftsgesellschaft oder die die Sitzung einberufenden Gesellschafter die mit der im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzung des obersten Organs der Gesellschaft anfallenden Kosten zu tragen haben.

(3) Hat das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft den Antrag abgelehnt, wonach der letzte Bericht laut RLG oder irgendein in den letzten zwei Jahren in der Geschäftsführung eingetretenes Ereignis vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll bzw. hat das oberste Organ bei einem vorschriftsmäßig gestellten derartigen Antrag die Beschlußfassung unterlassen, wird das Firmengericht diese Prüfung auf Antrag der Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Kapitals vertreten, anordnen.

(4) Der Antrag gem. Abs. 3 ist - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von 30 Tagen ab der Sitzung des obersten Organs zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, bestellt das Firmengericht einen Wirtschaftsprüfer, wobei die hierfür anfallenden Kosten von der Wirtschaftsgesellschaft vorzuschießen sind. Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft entscheidet darüber, ob die auf die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers entfallenden Kosten von der Wirtschaftsgesellschaft oder den Antragstellern getragen werden.

(5) Hat das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft den Antrag abgelehnt, daß die Gesellschaft gegen die Gesellschafter, die leitenden Amtsträger, die Aufsichtsratsmitglieder bzw. gegen den Wirtschaftsprüfer Forderungen geltend macht, oder hat das oberste Organ der Gesellschaft bei einem vorschriftsmäßig angemeldeten derartigen Antrag die Beschlußfassung unterlassen, können die Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Kapitals vertreten, die Forderung innerhalb von 30 Tagen ab Sitzung des obersten Organs bei sonstigem Rechtsverlust im Namen der Wirtschaftsgesellschaft mittels gerichtlicher Klage geltend machen. Die Prozeßkosten hat die Wirtschaftsgesellschaft vorzuschießen, wobei im Falle des Unterliegens die Gesellschafter (Aktionäre), die das Verfahren anhängig gemacht haben, der Wirtschaftsgesellschaft solidarisch für die Verfahrenskosten haften.

6. Schiedsgerichtsverfahren

§ 52 (1) Im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) kann hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher Streitfragen gemäß den Regelungen des Gesetzes Nr. LXXI/94 über die Schiedsgerichtsbarkeit sowohl ein ständiges als auch ein „ad hoc“ Schiedsgericht ausbedungen werden.

(2) Als gesellschaftsrechtliche Streitfragen gelten zivilrechtliche Streitfragen zwischen der Wirtschaftsgesellschaft und den Gesellschaftern (Aktionären) - einschließlich ausgeschlossenen oder aus der Gesellschaft auf sonstige Weise ausgeschiedenen Gesellschaftern - bzw. zwischen der Gesellschaft und ihren leitenden Amtsträgern sowie Streitfragen, die aus dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter (Aktionäre) untereinander herrühren, betreffend den Gesellschaftsvertrag oder Tätigkeiten der Gesellschaft.

VI. Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften

§ 53 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft wird aufgelöst, wenn

- a) die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) bestimmte Frist abgelaufen oder irgendein anderer Auflösungsgrund eingetreten ist,
- b) die Auflösung ohne Rechtsnachfolger beschlossen wird,
- c) die Auflösung mit Rechtsnachfolger (Umgründung) beschlossen wird,
- d) nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist, es sei denn, daß die Regelungen über die einzelnen Gesellschaftsformen anderes bestimmen,
- e) sie vom Firmengericht für aufgelöst erklärt wird,
- f) das Firmengericht von Amts wegen ihre Löschung verfügt,
- g) sie durch ein Liquidationsverfahren⁵ aufgelöst wird,
- h) die Regelungen dieses Gesetzes über die einzelnen Gesellschaftsformen dies vorschreiben.

(2) Die Wirtschaftsgesellschaft wird mit der Löschung aus dem Firmenregister aufgelöst.

§ 54 (1) Bei der Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften verjähren Forderungen, die gegen die aufzulösende Wirtschaftsgesellschaft geltend gemacht werden können, binnen 5 Jahren ab Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, daß die Rechtsvorschriften für irgendeine Forderung eine kürzere Verjährungsfrist bestimmen.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Wirtschaftsgesellschaft während des Bestehens derselben unbeschränkt haftet und sein Mitgliedschaftsverhältnis vor Auflösung der Gesellschaft aufgelöst wurde, mit Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses zu laufen.

§ 55 (1) Im Falle der Auflösung der Wirtschaftsgesellschaft mit Rechtsnachfolger hat die rechtsnachfolgende Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Rechtsvorgängerin zu haften. Die Gesellschafter (Aktionäre) der Rechtsvorgängerin haben nur dann zu haften, wenn die rechtsnachfolgende Wirtschaftsgesellschaft ihrer Haftungspflicht nicht nachgekommen ist.

(2) Die Gesellschafter (Aktionäre) der Wirtschaftsgesellschaft haften für die Verbindlichkeiten der ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft.

§ 56 (1) Hat ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft unbeschränkt und solidarisch haftet, hat er für die Verbindlichkeiten der aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft auch unbeschränkt und solidarisch zu haften. Die im Hinblick auf die Haftungspflicht zu zahlenden Schulden sind von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Liquidationserlös zu tragen.

(2) Hat ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft beschränkt haftet, hat er für die Verbindlichkeiten der aufgelösten Wirtschaftsgesellschaft bis zur Höhe des ihm zustehenden Liquidationserlöses zu haften.

⁵ Beachte die unterschiedliche Begrifflichkeit: Das ungarische Liquidationsverfahren ist mit dem österreichischen Konkurs vergleichbar, während das ungarische Konkursverfahren am ehesten dem österreichischen Ausgleichsverfahren entspricht. Die ungarische Endabrechnung läßt sich mit dem österreichischen Abwicklungsverfahren vergleichen. Um terminologische Mißverständnisse zu vermeiden, werden in diesem Kapitel die gesetzlichen (d.h. ungarischen) Begriffe verwendet.

(3) Dieses Gesetz kann die Haftungspflicht von beschränkt haftenden Gesellschaftern auch in anderen Fällen vorsehen.

§ 57 (1) Wird die Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtsnachfolger beendet, erfolgt eine Endabrechnung, es sei denn, daß ein Liquidationsverfahren eröffnet oder die Wirtschaftsgesellschaft vom Firmengericht von Amts wegen aus dem Firmenregister gelöscht wurde.

(2) Das oberste Organ der Gesellschaft bestellt in seinem Beschluß über die Endabrechnung einen Endabrechner. Zum Endabrechner können außer den leitenden Amtsträgern der Gesellschaft auch andere Personen bestellt werden.

(3) Jeder Gläubiger der Gesellschaft oder Gesellschafter (Aktionäre), die mindestens ein Zehntel des gezeichneten Kapitals vertreten, können unter Angabe des Grundes beim Firmengericht die Bestellung eines anderen Endabrechners schriftlich beantragen. Dieses Recht kann im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) auch Gesellschaftern (Aktionären), die einen kleineren Teil des gezeichneten Kapitals vertreten, eingeräumt werden.

(4) Das Firmengericht hat über den Antrag gemäß Abs. 3 innerhalb von 8 Tagen zu entscheiden, gegen den Genehmigungsbeschluß kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

(5) Die Regelungen über die Endabrechnung sind im Gesetz Nr. IL aus dem Jahre 1991 über das Konkurs-, Liquidations- und Endabrechnungsverfahren im Detail enthalten.

§ 58 Die Auflösung von Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtsnachfolger wird im VII. Kapitel geregelt.

VII. Auflösung (Umgründung) von Wirtschaftsgesellschaften mit Rechtsnachfolger

1. Allgemeine Bestimmungen der Umgründung

§ 59 (1) Falls in diesem Kapitel nicht anderes bestimmt wird, sind für die Umgründung von Wirtschaftsgesellschaften in andere Wirtschaftsgesellschaften die Regeln über die Gründung von Wirtschaftsgesellschaften anzuwenden.

(2) Als Umgründung von Wirtschaftsgesellschaften gelten sowohl die Verschmelzung (Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neubildung) als auch Spaltung (Ab- und Aufspaltung).

(3) Wirtschaftsgesellschaften können auch in gemeinnützige Gesellschaften umgewandelt werden (VI. Kapitel Pkt. 7 BGB).

§ 60 (1) Wirtschaftsgesellschaften, bei denen ein Liquidations- oder Endabrechnungsverfahren anhängig ist, dürfen nicht in andere Wirtschaftsgesellschaften umgewandelt werden.

(2) Eine Wirtschaftsgesellschaft kann ihre Umgründung in eine andere Wirtschaftsgesellschaft nur dann beschließen, wenn die Gesellschafter (Aktionäre) ihren im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) festgesetzten Vermögensbeitrag zur Gänze geleistet haben.

(3) AG können - mit Ausnahme der Verschmelzung von AG - durch Umgründung nur im geschlossenen Kreis gegründet werden.

(4) Die durch Umgründung errichteten Wirtschaftsgesellschaften dürfen nicht als Vorgesellschaft betrieben werden. Im Hinblick darauf kann die Tätigkeit der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft nicht vor dem der Firmeneintragung folgenden Tag aufgenommen werden. Die Wirtschaftsgesellschaft führt ihre Tätigkeiten bis zur Eintragung der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft in der Gesellschaftsform der eingetragenen Wirtschaftsgesellschaft aus. Auf den Geschäftspapieren der Wirtschaftsgesellschaft und bei abgeschlossenen Rechtsgeschäften ist auf die Umgründung hinzuweisen.

(5) Bei der Umgründung sind die den einzelnen Gesellschaftern (Aktionären) eingeräumten Sonderrechte oder Vergünstigungen mit gleichem Inhalt in den Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der zu errichtenden Wirtschaftsgesellschaft zu übernehmen, es sei denn, daß der betroffene Gesellschafter (Aktionär) ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet.

§ 61 (1) Wenn das Eigenkapital der Wirtschaftsgesellschaft, aufgrund der Angaben des nach RLG erstellten Berichtes, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem für die gegenständliche Gesellschaftsform vorgeschriebenen Mindestkapital liegt und sorgen die Gesellschafter (Aktionäre) innerhalb von drei Jahren ab Kenntnisnahme des nach RLG erstellten Berichtes nicht für die Sicherstellung des erforderlichen Eigenkapitals, ist die Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet, ihre Umgründung in eine andere Wirtschaftsgesellschaft zu beschließen.

(2) Bei der Umgründung ist eine solche Gesellschaftsform zu wählen, für die das Gesetz entweder kein oder ein Mindestkapital, das unter dem der bisherigen Gesellschaftsform liegt, vorschreibt.

§ 62 (1) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft beschließt zweimal über die Umgründung.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft stellt, aufgrund der Vorlage der leitenden Amtsträger und des Aufsichtsrates, als erstes fest, ob die Gesellschafter (Aktionäre) mit der Umgründungsabsicht einverstanden sind, wer Gesellschafter (Aktionär) der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft sein möchte und beschließt darüber, in welche Gesellschaftsform die aufzulösende Gesellschaft umgewandelt werden soll.

(3) Ist das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft mit der Umgründung einverstanden, haben die leitenden Amtsträger - zum vom obersten Organ der Wirtschaftsgesellschaft bestimmten Stichtag - die Entwürfe der Vermögens(eröffnungs)bilanz bzw. des Inventars sowohl der umzugründenden als auch der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft, den des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) der rechtsnachfolgenden Gesellschaft bzw. den der Abrechnung, die für die aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter (Aktionäre) aufzustellen ist, vorzulegen. Zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages (zur Genehmigung der Gründungsurkunde) der rechtsnachfolgenden Gesellschaft sind die Gesellschafter der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft berechtigt.

(4) Der Entwurf der Vermögensbilanz der rechtsnachfolgenden Gesellschaft kann von dem Entwurf der Vermögensbilanz der umzuwandelnden Gesellschaft abweichen:

- a) durch den von den der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft beitretenen Gesellschafter (Aktionäre) zu leistenden Vermögensbeitrag;
- b) durch den als Bedingung der Umgründung vorgeschriebenen, von den Gesellschaftern (Aktionären) zu leistenden Vermögensbeitrag;
- c) durch den auf die Gesellschafter (Aktionäre), die der rechtsnachfolgenden Gesellschaft nicht beitreten möchten, entfallenden Vermögensanteil.

§ 63 (1) Die Entwürfe der Vermögensbilanz sind nach den Methoden und nach der Gliederung des nach RLG aufgestellten Bilanzberichtes zu erstellen. Als Entwurf der Vermögensbilanz der umzugründenden Gesellschaft kann auch der nach RLG erstellte Bilanzbericht in dem Falle angenommen werden, wenn zwischen dem Stichtag und der zweiten Entscheidung über die Umwandlung höchstens 6 Monate verstrichen sind.

(2) Die umzugründende Gesellschaft kann die in dem laut RLG erstellten Bilanzbericht ausgewiesenen Aktiva und Passiva mit anderen Werten in der Bilanz ausweisen.

(3) Die Regelungen über die Erstellung von Entwürfen der Vermögensbilanz und des Inventars bzw. über die Umbewertung weiters die Bestimmungen über die Feststellung des geplanten Eigenkapitals und des gezeichneten Kapitals von durch Umwandlung zu gründenden Wirtschaftsgesellschaften sind im Detail im RLG geregelt.

(4) Die Entwürfe der Vermögensbilanz und des Inventars sind von einem Wirtschaftsprüfer - und falls ein Aufsichtsrat bei der Wirtschaftsgesellschaft besteht - auch von diesem zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsgesellschaft ist dazu nicht berechtigt. Der Wirtschaftsprüfer, der die Entwürfe der für die Umwandlung erstellten Vermögensbilanzen geprüft hat, kann innerhalb von drei Jahren nach Firmeneintragung der Wirtschaftsgesellschaft nicht zum Wirtschaftsprüfer der umzugründenden Gesellschaft bestellt werden. Der Vermögenswert der Wirtschaftsgesellschaft, die Höhe des Eigenkapitals können nicht mit einem höheren als dem vom Wirtschaftsprüfer festgelegten Wert angesetzt werden.

§ 64 (1) Über die Annahme der Entwürfe gemäß § 62 Abs. 3 faßt das oberste Organ der Gesellschaft im Anschluß an deren Erstellung einen Beschluß. Zwischen dem Stichtag der Entwürfe der Vermögensbilanzen und dem Zeitpunkt des Beschlusses dürfen - mit Ausnahme des § 63 (1) - nicht mehr als 3 Monate liegen.

(2) Über den Beschluß der Umwandlung ist die bei der Wirtschaftsgesellschaft tätige Arbeitnehmerinteressenvertretung zu informieren.

(3) Aufgrund der Angaben der Entwürfe der Vermögensbilanz und der Vorlage der leitenden Amtsträger sind die Anteile, die den Gesellschaftern (Aktionären) der durch Umwandlung zu errichtenden Wirtschaftsgesellschaft aus dem geplanten zu zeichnenden Kapital zustehen werden und die Vermögensanteile der Gesellschafter (Aktionären), die sich an der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft nicht beteiligen wollen bzw. die Art und Weise deren Ausschüttung kategorisch⁶ zu bestimmen. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Verhältnisses des laut Vermögensbilanzentwurf ermittelten Eigenkapitals zum früher gezeichneten Kapital bzw. des Eigenkapitals zur Bilanzsumme.

(4) Erreicht das laut Vermögensbilanzentwurf ermittelte Eigenkapital der durch Umgründung zu errichtenden Gesellschaft - nach Aussonderung der auf die an der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft nicht als Gesellschafter (Aktionäre) teilnehmenden Mitglieder

⁶ Wohl im Sinne von unwiderruflich.

entfallenden Summe, die den gesetzlich festgesetzten Mindestbetrag des gezeichneten Kapitals nicht, ist die Umgründung als gescheitert zu betrachten, es sei denn, daß die Gesellschafter (Aktionäre) der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft im Interesse der Umgründung den Differenzbetrag bis zum Einreichen des auf Firmeneintragung gerichteten Antrages der Wirtschaftsgesellschaft selbst zur Verfügung stellen.

(5) Der den Gesellschaftern (Aktionären), die an der rechtsnachfolgenden Wirtschaftsgesellschaft als Gesellschafter (Aktionäre) nicht teilnehmen wollen, zustehende Vermögensanteil ist innerhalb von 30 Tagen ab Eintragung der durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft auszuschütten, es sei denn, daß in der mit den Betroffenen abgeschlossenen Vereinbarung anderes vereinbart wird.

§ 65 (1) Die Wirtschaftsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach dem gemäß § 64 (1) gefaßten Beschluß über die Umgründung die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Beschlusses über die Umgründung im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) zu veranlassen, die in zwei aufeinanderfolgenden Nummern zu veröffentlichen ist.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) Firma, Sitz und Firmenregisternummer, der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft
- b) Gesellschaftsform, Firma und Sitz der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft
- c) Tag des Abschlusses Gesellschaftsvertrages (der Genehmigung der Gründungsurkunde)
- d) die wesentlichen Angaben des Vermögensbilanzentwurfes sowohl der umzugründenden wie auch der entstehenden Gesellschaft, so insbesondere das Eigenkapital, die Summe des gezeichneten Kapitals, innerhalb dessen das Verhältnis der Geld- und Sacheinlagen
- e) die Tätigkeiten der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft
- f) Name und Wohnsitz der Gesellschaft
- g) den Gläubigeraufruf (§ 66)

§ 66 (1) Die gegenüber der umzugründenden Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten bleiben durch die Umgründung unberührt.

(2) Jene Gläubiger, denen gegenüber der umzugründenden Gesellschaft vor der ersten Veröffentlichung des Umwandlungsbeschlusses nicht fällige Forderungen entstanden sind, können binnen einer Ausschußfrist von 30 Tagen ab der zweiten Veröffentlichung des Beschlusses über die Umgründung eine Sicherheit von der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft bis zur Höhe ihrer Forderungen verlangen.

(3) Haftet der Gesellschafter (Aktionär) für die Verbindlichkeiten der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft während des Bestehens der Gesellschaft beschränkt, sind die Bestimmungen des Abs. 2 nur in den Fällen anzuwenden, wenn der Betrag des gezeichneten Kapitals der durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft niedriger als der des Rechtsvorgängers beim Beschluß über die Umgründung war.

§ 67 (1) Die durch Umgründung entstehende Wirtschaftsgesellschaft ist der Rechtsnachfolger der umgegründeten Wirtschaftsgesellschaft. Auf den Rechtsnachfolger gehen sämtliche Rechte und Pflichten der umgegründeten Wirtschaftsgesellschaft über, einschließlich der Verbindlichkeiten, die in den mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Kollektivverträgen enthalten sind.

(2) Hat die Wirtschaftsgesellschaft einen Antrag auf die Erteilung einer behördlichen Genehmigung gestellt, so ist die Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet, den

Umwandlungsbeschluß der betreffenden Behörde zu melden. Der aufgrund der behördlichen Genehmigung Berechtigte ist die rechtsnachfolgende Gesellschaft, ausgenommen die Rechtsnachfolgerin erfüllt nicht die Bedingungen der behördlichen Genehmigung.

2. Die Regelungen bezüglich einzelner Gesellschaftsformen

§ 68 (1) Hat die Wirtschaftsgesellschaft die Umgründung in eine GmbH, gemeinnützige Gesellschaft oder AG beschlossen, sind bei der Bestimmung des Stammkapitals (Grundkapitals) der Rechtsnachfolgerin bzw. der gemeinnützigen Gesellschaft die Bestimmungen über das Verhältnis der Sach- bzw. Bareinlagen nicht anzuwenden.

(2) Im Fall des Abs. 1 sind im Vermögensinventarentwurf der Rechtsnachfolgerin jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die aufgrund des zur Bilanzsumme in Verhältnis des gezeichneten Kapitals gesetzten Wertes das gezeichnete Kapital der Rechtsnachfolgerin bilden.

(3) Die Bekanntmachung der Umgründung hat außer den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 im Fall der Umwandlung in eine AG die Typen, Gattungen (Klassen) und den Nennwert der Aktien sowie die Namen und Wohnsitze der Aufsichtsratsmitglieder, im Fall der Umwandlung in eine gemeinnützige Gesellschaft die gemeinnützige Tätigkeit zu angeben.

§ 69 (1) Wird die AG in eine andere Wirtschaftsgesellschaft oder gemeinnützige Gesellschaft umgewandelt, ist im Beschluß des § 64 Abs. 3 auch über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien zu entscheiden. Die Aktien werden mit der Firmeneintragung der durch Umwandlung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft unwirksam, und für die Anwendung der Rechtsfolgen der Ungültigkeit haben die leitenden Amtsträger der rechtsnachfolgenden Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Beschlusses über die Firmeneintragung zu sorgen. Dabei sind die Bestimmungen des § 63 entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Umwandlung einer GmbH in eine gemeinnützige Gesellschaft ist statt der Erstellung des Gesellschaftsvertragsentwurfes der durch Umwandlung entstehenden Gesellschaft die Abänderung des Gesellschaftsvertrags der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft ausreichend.

§ 70 Wird die Wirtschaftsgesellschaft in eine KG umgewandelt, ist in der Bekanntmachung über die Umgründung außer den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 der Betrag der Vermögenseinlage der Kommanditisten anzugeben.

§ 71 Wird die OHG in eine KG oder die KG in eine OHG umgewandelt, ist statt der Erstellung des Gesellschaftsvertragsentwurfes der durch Umwandlung entstehenden Gesellschaft die Abänderung des Gesellschaftsvertrags der umzugründenden Wirtschaftsgesellschaft ausreichend.

(2) Die Änderung der Gesellschaftsform gemäß § 104 gilt nicht als Umgründung.

3. Verschmelzung von Wirtschaftsgesellschaften

§ 72 (1) Bei der Verschmelzung von Wirtschaftsgesellschaften sind die gemeinsamen Bestimmungen über die Umgründung und die durch Umgründung entstehenden Gesellschaftsformen mit den in §§ 73 bis 75 bestimmten Abweichungen anzuwenden. Die

Verschmelzung kann durch die Verschmelzung durch Neubildung oder die Verschmelzung durch Aufnahme erfolgen.

(2) Die leitenden Amtsträger der Wirtschaftsgesellschaften haben nach der Beschlußfassung über die Umgründung den durch die Verschmelzung betroffenen Gesellschaftern (Aktionären) sämtliche Informationen über die mit der Umgründung zusammenhängenden Angelegenheiten der durch Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften zu erteilen.

(3) Aufgrund des Beschlusses der durch die Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften kann bei der Prüfung der Vermögensbilanzentwürfe für jede Wirtschaftsgesellschaft derselbe unabhängige Wirtschaftsprüfer tätig werden.

(4) Im Falle, daß von den zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften einzelne Rechte (z.B. Recht auf Aktienemission) nicht jeder Wirtschaftsgesellschaft zustehen, kann in Ausübung dieser Rechte nur diejenige Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsvorgänger betrachtet werden, welche selbst über dieses Recht verfügt hat.

(5) Bei der Verschmelzung sind auch die sich auf die Überprüfung der Verflechtungen von Unternehmen beziehenden Bestimmungen des Gesetzes über das unlautere Marktverhalten und die Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden.

§ 73 (1) Im Falle der Verschmelzung durch Aufnahme wird die übertragende Wirtschaftsgesellschaft beendet und ihr Vermögen geht auf die übernehmende Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsnachfolger über, wobei die Gesellschaftsform der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft unverändert bleibt.

(2) Im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme ist der Nennwert der Beteiligung der übertragenden Wirtschaftsgesellschaft an der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft bei der Bestimmung des gezeichneten Kapitals des Rechtsnachfolgers nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme ist die Erhöhung des Stammkapitals (Grundkapitals) der übernehmenden GmbH oder AG um den Wert der im Eigentum der übertragenden Gesellschaft stehenden eigenen Stammeinlagen, um den Nennwert der Aktien untersagt,

(4) Im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme ist die Erhöhung des Stammkapitals, Grundkapitals der übernehmenden GmbH oder AG um den Wert jener Stammeinlagen bzw. um den Nennwert jener Aktien der übertragenden Wirtschaftsgesellschaft, die im Eigentum der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft stehen, untersagt.

(5) Der Wert der Beteiligung gem. Abs. 2 bis 4 bzw. der Wert der Stammeinlagen sowie der Aktien sind im Vermögensbilanzentwurf der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft nicht mehr auszuweisen.

§ 74 (1) Im Fall der Verschmelzung durch Neubildung werden die zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften beendet und ihr Vermögen geht auf die durch Umgründung entstehende neue Wirtschaftsgesellschaft als Rechtsnachfolgerin über. Bei der Verschmelzung dürfen nur Wirtschaftsgesellschaften derselben Gesellschaftsform eine andere Gesellschaftsform für die Rechtsnachfolgerin wählen. Im übrigen darf die Rechtsnachfolgerin nur in einer solchen Gesellschaftsform gegründet werden, der eine der Rechtsvorgängerinnen angehört hat.

(2) Im Fall der Verschmelzung durch Neubildung ist der Wert der eigenen Stammeinlagen der Wirtschaftsgesellschaften, der Nennwert der Aktien, der Wert der wechselseitigen Beteiligungen bei der Bestimmung des gezeichneten Kapitals des Rechtsnachfolgers nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall ist gemäß § 73 Abs. 5 vorzugehen.

§ 75 (1) Die leitenden Amtsträger der zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften erstellen - wenn die obersten Organe sämtlicher betroffener Gesellschaften sich für die Verschmelzung aussprechen - den Entwurf des Verschmelzungsvertrages, in dem folgendes zu bestimmen ist

- a) Firma, Sitz, Firmenregisternummer der zu verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften, Gesellschaftsform, Firma und Sitz der entstehenden Wirtschaftsgesellschaft;
- b) die Art und Weise der Verschmelzung, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (der Genehmigung der Gründungsurkunde, Satzung) des Rechtsnachfolgers,
- c) bei der Verschmelzung durch Aufnahme, die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde) der übernehmenden Wirtschaftsgesellschaft erforderlichen Abänderungen,
- d) bei Verschmelzung durch Neubildung, den Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde) der neuen Wirtschaftsgesellschaft.

(2) In der Umgründungsbekanntmachung über die Verschmelzung ist außer den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 auch die Art und Weise der Verschmelzung anzuführen.

4. Besondere Bestimmungen über die Verschmelzung von AG

§ 76 (1) Eine offene AG kann durch Verschmelzung nur entstehen, wenn die übernehmende Wirtschaftsgesellschaft eine offene AG ist oder die zu einer neuen Wirtschaftsgesellschaft verschmelzenden Wirtschaftsgesellschaften offene AG sind.

(2) Im Fall der Verschmelzung von AG ist im Verschmelzungsvertrag außer den Bestimmungen des § 75 Abs. 1 noch folgendes zu bestimmen:

- a) das Umtauschverhältnis der Aktien der zu verschmelzenden AG,
- b) die ausführlichen Regelungen der Übertragung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft,
- c) der Zeitpunkt, ab dem die Aktien zur Beteiligung am Jahresüberschuß berechtigen,
- d) diejenigen Rechte, die der Rechtsnachfolger den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären oder sonstigen Wertpapierinhabern einräumt bzw. die diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen.

(3) Der die Vermögensbilanzentwürfe erstellende Wirtschaftsprüfer hat sich dazu zu äußern, mit welchen Methoden das Umtauschverhältnis gem. Abs. 1 lit. a) bestimmt wurde, welche Methode zu den jeweiligen Werten führte bzw. ob seiner Auffassung nach das Umtauschverhältnis angemessen bestimmt wurde.

(4) Bei Wandelschuldverschreibungen hat die durch Verschmelzung entstehende AG den Obligationären solche Rechte einzuräumen, die mindestens gleichwertig mit jenen Rechten sind, mit denen sie in der Rechtsvorgängerin ausgestattet waren, es sei denn, daß der betreffende Obligationär der Abänderung seiner Rechte zustimmt. Der Eigentümer kann von der Rechtsnachfolgerin auch den Rückkauf der von den zu verschmelzenden Gesellschaften emittierten Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionen verlangen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 sind nicht anzuwenden, wenn bei Emission von Wertpapieren die Rechtslage der Eigentümer für den Fall einer eventuellen Verschmelzung im voraus abgeklärt wurde.

§ 77 (1) Der Verschmelzungsvertrag ist 30 Tage vor dem Tag der Sitzung der HV, in der über die Genehmigung des Verschmelzungsvertrages ein Beschluß gefaßt werden soll, den Aktionären sämtlicher durch die Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften zugänglich zu machen bzw. auf die Weise zu veröffentlichen, daß gleichzeitig mit der Einberufung der 2. HV, in der über die Verschmelzung ein Beschluß gefaßt werden soll, der Entwurf des Verschmelzungsvertrages beim Firmengericht, bei dem das Firmenregister der zu verschmelzenden AG geführt wird, einzureichen.

(2) Jeder Aktionär, der durch die Verschmelzung betroffenen Wirtschaftsgesellschaften, ist berechtigt 30 Tage vor der 2. HV, in der über die Verschmelzung ein Beschluß gefaßt werden soll, außer den zum HV-Beschluß zusammengestellten Unterlagen auch den Inhalt der in den letzten drei Jahren laut RLG erstellten Berichte der zu verschmelzenden Gesellschaften einzusehen.

(3) Sind mehrere Aktiengattungen bzw. -klassen vorhanden, ist bei der Beschlußfassung über die Verschmelzung § 238 entsprechend anzuwenden.

5. Spaltung von Wirtschaftsgesellschaften

§ 78 (1) Bei der Spaltung von Wirtschaftsgesellschaften sind die gemeinsamen Regelungen über die Umgründung und die durch Umgründung entstehenden Gesellschaftsformen mit den Abweichungen der §§ 78 bis 79 entsprechend anzuwenden. Die Spaltung kann durch Aufspaltung oder Abspaltung erfolgen.

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann die Spaltung der Wirtschaftsgesellschaft in mehrere Wirtschaftsgesellschaften beschließen. Offene AG können durch Spaltung nicht gegründet werden.

(3) Bei Aufspaltung wird die zu spaltende Wirtschaftsgesellschaft beendet und ihr Vermögen geht auf die durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaften als Rechtsnachfolger über.

(4) Bei Abspaltung wird die Wirtschaftsgesellschaft, aus der die Ausscheidung erfolgt, nach Abänderung ihres Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde, Satzung) in unveränderter Gesellschaftsform weiterbetrieben, unter Beteiligung der ausgeschiedenen Gesellschafter (Aktionäre) und unter Verwendung eines Teiles des Gesellschaftsvermögens wird eine neue Wirtschaftsgesellschaft errichtet.

§ 79 (1) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft ermittelt außer den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 auch, an welcher Nachfolgegesellschaft die Gesellschafter (Aktionäre) sich beteiligen wollen.

(2) Die leitenden Amtsträger der Wirtschaftsgesellschaft haben einen Entwurf eines Spaltungsplanes zu erstellen, in dem zu bestimmen ist,

a) Gesellschaftsform, Firma, Sitz und Firmenregisternummer der zu spaltenden Wirtschaftsgesellschaften und Firma und Sitz der entstehenden Wirtschaftsgesellschaften,

- b) Art und Weise der Spaltung und Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (der Annahme der Gründungsurkunde) der durch Spaltung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft(en),
- c) Vermögensverteilungsvorschlag, d.h. die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Gesellschaftern (Aktionären)⁷ der zu spaltenden Gesellschaft sowie die hierfür geltenden Grundsätze, weiters in Verbindung damit auch den Antrag, welcher auf die Verteilung der zu spaltenden Wirtschaftsgesellschaft zustehenden Rechte und Pflichten gerichtet ist,
- d) bei Ausscheiden, die im Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der weiterbestehenden Wirtschaftsgesellschaft erforderlichen Abänderungen sowie den Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Gründungsurkunde) der durch Abspaltung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft,
- e) bei Aufspaltung, den Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Gründungsurkunde) der neu entstehenden Wirtschaftsgesellschaften

(3) Die Rechtsnachfolger der gespaltenen Wirtschaftsgesellschaft - einschließlich der Wirtschaftsgesellschaft, aus welcher die Abspaltung erfolgt ist - haften für die Verbindlichkeiten, die vor der Spaltung entstanden sind, im Verhältnis der Vermögensverteilung.

(4) Wurde über irgendeinen Vermögensgegenstand im Spaltungsplan nicht verfügt, steht der Vermögensgegenstand oder dessen Gegenwert sämtlichen Nachfollegesellschaften im Verhältnis der Vermögensverteilung zu. Wird die Verbindlichkeit erst nach Abschluß der Vereinbarung bekannt, haften die Nachfollegesellschaften solidarisch.

(5) In der Umgründungsbekanntmachung über die Spaltung ist außer den Bestimmungen der § 65 Abs. 2 zu bestimmen

- a) Art und Weise der Spaltung,
- b) die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarung über die Verteilung der der zu spaltenden Wirtschaftsgesellschaft zustehenden Rechte und Pflichten, insbesondere Verteilungsverhältnis,
- c) Gläubigeraufruf.

(6) Bei der Spaltung einer AG in mehrere AG sind für den Inhalt des Spaltungsplanes, für das Zugänglichmachen desselben bzw. für die Erstellung der Vermögensbilanzentwürfe die Bestimmungen des 4. Titels entsprechend anzuwenden.

6. Aufgaben nach der Firmeneintragung der Umgründung

§ 80 (1) Gleichzeitig mit der Firmeneintragung des Rechtsnachfolgers ist - bei Abspaltung mit Ausnahme des Rechtsvorgängers bzw. bei Verschmelzung durch Aufnahme mit Ausnahme der übernehmenden Gesellschaft - der Rechtsvorgänger aus dem Firmenregister zu löschen.

(2) Sowohl für den Rechtsvorgänger als auch für den Rechtsnachfolger ist innerhalb von 90 Tagen nach der Firmeneintragung der durch Umgründung entstehenden Wirtschaftsgesellschaft mit Wirkung zum Tage der Firmeneintragung eine endgültige Vermögensbilanz und ein endgültiges Vermögensinventar zu erstellen. Die positive Differenz des aufgrund dieser Bilanz und der Inventarentwürfe ausgewiesenen Eigenkapitals ist als ein Vermögen über dem

⁷ Es ist wohl die Vermögensverteilung unter den beteiligten Gesellschaften und nicht die Gewährung von Anteilen an den neuen Gesellschaften gemeint.

gezeichneten Kapital zu berücksichtigen, wobei bei einer negativen Differenz das gezeichnete Kapital herabzusetzen ist, wenn das Vermögen über dem gezeichneten Kapital dazu keine Deckung leistet. Die detaillierten Regelungen für die endgültige Vermögensbilanz und das Vermögensinventar sind im RLG enthalten.

(3) Lehnt das Firmengericht die Firmeneintragung der Umgründung ab oder wird der rechtskräftige Beschluß über die Eintragung außer Kraft gesetzt, wird die umzugründende Wirtschaftsgesellschaft in der früheren Gesellschaftsform weiterbetrieben.

Zweiter Teil: Bestimmungen über die einzelnen Gesellschaftsformen

XII. Die Aktiengesellschaft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 175 (1) Die AG ist eine Wirtschaftsgesellschaft, die über ein aus Aktien in vorher bestimmter Anzahl und vorher bestimmten Nennwerts zusammengesetztes Grundkapital (gezeichnetes Kapital) verfügt und bei der sich die Haftung des Gesellschafters (Aktionär) gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung des Nennwertes oder des Emissionswertes der Aktien beschränkt. Im übrigen haftet der Aktionär mit Ausnahme der in diesem Gesetz bestimmten Fälle nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(2) Die Bezeichnung AG oder deren Abkürzung „rt“ muß in der Firma der AG enthalten sein.

§ 176 (1) Die Summe der Nennwerte der Aktien entspricht dem Grundkapital (gezeichnetes Kapital).

(2) Die Ausgabe von Aktien unter dem Nennwert ist nichtig, für daraus resultierende Schäden haften die Emittenten solidarisch.

§ 177 (1) Die AG führt ihre Tätigkeiten im geschlossenen oder offenen Kreis aus.

(2) Eine AG, deren Aktien nicht öffentlich in Verkehr gebracht werden, ist eine AG im geschlossenen Kreis.

(3) Eine AG, deren Aktien zum Teil oder zur Gänze öffentlich in Verkehr gebracht werden, ist eine AG im offenen Kreis.

§ 178 (1) Das oberste Organ der Gesellschaft kann den Bestimmungen über die Abänderung der Gründungsurkunde bzw. der Satzung entsprechend - unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere - die Abänderung der Tätigkeitsform der AG bestimmen. Entsprechend der neuen Tätigkeitsform hat in diesem Falle die Aktiengesellschaft im offenen Kreise eine Satzung, die Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreise eine Gründungsurkunde zu erstellen.

(2) Wird eine AG im offenen Kreis als AG im geschlossenen Kreis fortgeführt, hat sie - gleichzeitig mit der Einreichung der Gründungsurkunde beim Firmengericht - nachzuweisen, daß ihre Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen sind (nicht auf dem Wertpapierverzeichnis

der Börse aufscheinen). Nach der Bekanntmachung der Abänderung der Tätigkeitsform der AG im Firmenmitteilungsblatt, ist es verboten, für die Aktien öffentliche Kauf- bzw. Verkaufsangebote zu machen.

2. Die Aktie

Die Aktientypen

§ 179 (1) Die Aktie ist ein Wertpapier, welches die Mitgliedschaftsrechte verkörpert und entweder auf den Inhaber oder auf Namen lautet (Aktientypen).

(2) Die Aktien einer Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreis sowie die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere hergestellten dematerialisierten Aktien können nur Namensaktien sein.

(3) Im Falle einer AG, die für eine in einem Sondergesetz bestimmte Tätigkeit gegründet wird, kann das Gesetz die Umwandlung von Inhaberaktien auf Namensaktien vorschreiben bzw. die Umwandlung von Namensaktien zu Inhaberaktien ausschließen.

§ 180 (1) Inhaberaktien sind - ohne Angabe des Eigentümers - frei übertragbar.

(2) Namensaktien sind - falls das Gesetz nicht anderes bestimmt - frei übertragbar, wobei der Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis die Übertragung von Aktien im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt bzw. an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden können.

(3) Die auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien werden entweder durch ein vollständiges oder ein Blankoindossament auf der Rückseite der Aktie oder auf einem der Aktie beigelegten Blatt (Anhang) übertragen. Für die Übertragung der dematerialisierten Aktien (§ 194) sind die Bestimmungen des Gesetzes CXI aus dem Jahre 1996 über das Inverkehrbringen von Wertpapieren, die Anlagedienstleistungen und die Wertpapierbörse (nachstehend: die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere) maßgebend.

(4) Bei Übergang des Eigentumsrechtes von auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien von Todes wegen, ist der Vorstandsvorsitzende auf Antrag des Erben berechtigt und verpflichtet - aufgrund des Erbschaftsausweises, des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses bzw. im Abhandlungsverfahren gefaßten rechtskräftigen Beschlusses, unter Angabe der Geschäftszahl und des Datums desselben - den Eigentümerwechsel auf der Rückseite (Anhang) der Aktie zu vermerken.

(5) Bei Erwerb des Eigentumsrechtes von auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien im Zuge einer behördlichen Versteigerung, ist der Vorstandsvorsitzende auf Antrag des Eigentümers berechtigt und verpflichtet aufgrund des Versteigerungsprotokoll unter Angabe von Geschäftszahl und Datum - den Eigentumswechsel auf der Rückseite (Anhang) der Aktie zu vermerken.

Aktiengattungen

§ 181 (1) Innerhalb der einzelnen Aktientypen können verschiedene Aktiengattungen emittiert werden. Die Aktien sind:

Stammaktien,
Vorzugsaktien,
Belegschaftsaktien und
verzinsliche Aktien.

Aktien, die nicht zu den Aktiengattungen gem. §§ 183 bis 188 gehören, sind Stammaktien.

(2) Innerhalb der Vorzugsaktien können die Aktien in diverse Aktienklassen (§ 183 Abs. 2) unterteilt werden, innerhalb einer Aktienklasse können Aktien, die unterschiedlichen Inhalt haben und unterschiedlich gestaltete Mitgliedschaftsrechte verkörpern, emittiert werden.

§ 182 Innerhalb einer Aktiengattung bzw. Aktienklasse können mehrere Aktienreihen emittiert werden, Aktien, die der gleichen Aktiengattung angehören, gleichen Inhalts sind und Mitgliedschaftsrechte gleichen Ausmaßes verkörpern, gelten als eine Aktienreihe. Der Nennwert und die Herstellungsweise von Aktien, die derselben Reihe angehören, können voneinander nicht abweichen.

§183 (1) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann - unter Bestimmung der diesbezüglichen Bedingungen - die Emission solcher Namensaktien anordnen, welche gegenüber anderen Aktiengattungen den Aktionären bestimmte Vorzüge sichern (Vorzugsaktien).

(2) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann innerhalb von Vorzugsaktien nachstehende Aktienklassen bestimmen:

- a) Dividendenvorzug;
- b) Vorzugsbeteiligung am auszuschüttenden Vermögen im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft ohne Rechtsnachfolger (Vorzug bei der Verteilung des Liquidationserlöses);
- c) Vorzug bei der Ausübung des Stimmrechts;
- d) ein Vorkaufsrecht auf die Aktien einer Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreis.

(3) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch eine solche Aktienklasse bestimmen, die Aktien enthält, die einen Anspruch auf einen Dividendenvorzug und einen Vorzug bei der Verteilung des Liquidationserlöses verbriefen.

(4) Das mit der Vorzugsaktie gemäß Abs. 2 lit. a), b) und d) und Abs. 3 verbundene Stimmrecht kann in der Gründungsurkunde (Satzung) beschränkt oder ausgeschlossen werden. In Ermangelung dessen wird das mit der Vorzugsaktie verbundene Stimmrecht dem Nennwert der Aktie entsprechend festgesetzt.

(5) Der Summe der Nennwerte der von der AG emittierten Vorzugsaktien darf die Hälfte des Grundkapitals der AG nicht übersteigen.

§ 184 (1) Die einen Dividendenvorzug sichernde Aktie berechtigt vor den Aktien anderer Aktiengattungen bzw. Aktienklassen zu einer Dividende aus dem unter den Aktionären zu verteilenden Jahresüberschuß bzw. zu einer Dividende günstigeren Ausmaßes.

(2) Wurde aus welchem Grund auch immer in einem Jahr auf die Vorzugsaktien keine Dividende bezahlt, kann die AG im darauffolgenden Jahr auf die in andere Aktiengattungen bzw. -klassen fallenden Aktien - falls die Gründungsurkunde (Satzung) nicht anderes bestimmt - nur dann eine Dividende ausschütten, wenn die auf die Vorzugsaktien fallende, rückständige Dividende restlos nachgezahlt wurde.

(3) Zahlt die AG in einem Jahr die auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien⁸ entfallende Dividende nicht oder nicht vollständig und wird der Rückstand nicht im darauffolgenden Jahr neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht und sie können es so lange ausüben, bis die rückständigen Dividenden nachgezahlt sind.

(4) In der Gründungsurkunde (Satzung) sind die detaillierten Regelungen über die Inanspruchnahme der mit den Vorzugsaktien verbundenen Vorzüge zu bestimmen.

§ 185 (1) Der Aktionär kann aufgrund von Aktien, die einen Stimmrechtsvorzug verbriefen, ein mehrfaches Stimmrecht ausüben, dessen Ausmaß in der Gründungsurkunde (Satzung) festgesetzt ist. Das mit einer Aktie verbundene Stimmrecht kann jedoch das 10-fache des Stimmrechtes, das sich nach dem Nennwert der Aktie richtet, nicht übersteigen.

(2) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch bestimmen, daß ein Beschluß der Hauptversammlung nur mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit der Stimmenvorzugsaktien gefaßt werden kann, wurde aber nur eine Stimmenvorzugsaktie emittiert, kann der Beschluß nur mit Zustimmung des (Stimmenvorzugs-) Aktionärs gefaßt werden. Dieses Recht kann in der Hauptversammlung nur persönlich oder durch einen anwesenden Vertreter ausgeübt werden.

(3) Falls das Gesetz bzw. die Gründungsurkunde (Satzung) nicht anderes bestimmen, erstreckt sich das Vorzugsstimmrecht (Stimmenvorzugsrecht) auf alle in die Kompetenz der HV fallenden Beschlußfassungen.

§ 186 Die Emission neuer Vorzugsaktien, die die in früher emittierten Aktienreihen verbrieften Rechte berühren, bedarf sowohl eines Beschlusses der Aktionäre dieser Aktienreihe mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen⁹ als auch eines nachfolgenden, von der HV gefaßten Beschlusses über die Abänderung der Gründungsurkunde (Satzung).

§ 187 (1) Entsprechend den Bestimmungen der Gründungsurkunde (Satzung) können an die voll- bzw. teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preis Namensaktien (Belegschaftsaktien) emittiert werden. Die AG kann auch die Emission solcher Belegschaftsaktien beschließen, die aus dem unter den Aktionären ausschüttbaren Jahresüberschuß - im Anschluß an die einen Dividendenvorzug sichernden Aktien - aber noch vor den Aktien, die in eine andere Aktiengattung oder -klasse gehören, zu einer Dividende berechtigen.

(2) Belegschaftsaktien können entsprechend den Bestimmungen gemäß § 255 bei gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals der AG höchstens bis 15% des erhöhten Grundkapitals in Verkehr gebracht werden. Belegschaftsaktien können nur auf die Arbeitnehmer der AG bzw. auf diejenigen übertragen werden, deren Arbeitsverhältnis im Hinblick auf ihren Ruhestand

⁸ Wörtlich: Das Stimmrecht beeinträchtigende oder ausschließende Vorzugsaktien.

⁹ Der Text spricht nur von der Mehrheit der Aktionäre.

beendet wurde. Die detaillierten Bedingungen des Erwerbs sowie der Übertragung der Belegschaftsaktien werden in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmt. Die Gründungsurkunde (Satzung) kann es ermöglichen, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern Belegschaftsaktien erwerben können.

(3) Falls die Gründungsurkunde (Satzung) nicht anderes bestimmt, sind für die Übertragung bzw. Erlöschen von Belegschaftsaktien die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

(4) Bei Ableben oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers - mit Ausnahme des Ruhestandes - ist sein Erbe bzw. der ehemalige Arbeitnehmer binnen 6 Monaten berechtigt, die Belegschaftsaktien auf andere Arbeitnehmer der AG zu übertragen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die AG die Belegschaftsaktie in der ersten HV nach Ablauf der 6-monatigen Frist unter entsprechender Herabsetzung ihres Grundkapitals einziehen oder verkaufen, indem sie zu einer Stammaktie, Vorzugs- bzw. verzinsliche Aktien umgewandelt wird.

(5) Im Erbfall ist die in Abs. 4 festgesetzte Frist von 6 Monaten

- a) falls kein Abhandlungsverfahren stattfindet, ab dem Tod des Erblassers;
- b) im Fall eines Abhandlungsverfahrens, mit Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses über die Übergabe des Nachlasses;
- c) im Falle eines Erbrechtsstreits, mit Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses;

zu rechnen.

(6) Dem ehemaligen Arbeitnehmer bzw. dessen Erben steht im Falle der Einziehung der Aktie bzw. nach der auf die Umwandlung der Aktie folgenden Übertragung der Nennwert der Aktie zu, welcher im Falle eines Erben binnen 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einziehung oder Übertragung der Aktie, im Falle eines ehemaligen Arbeitnehmers spätestens innerhalb eines Jahres auszuführen ist.

§ 188 (1) Entsprechend den Bestimmungen der Gründungsurkunde (Satzung) können Namensaktien, die zu im voraus festgelegten Zinsen berechtigen bis zu einer Höhe von 10% des Grundkapitals in Verkehr gebracht werden (verzinsliche Aktien).

(2) Der Eigentümer der verzinslichen Aktie hat Anspruch auf Zinsen, die ihm nach dem Nennwert der Aktie aus dem Jahresüberschuß zustehen und auf die in der Aktie angeführte Weise zu berechnen sind. Die Zahlung von Zinsen an die Aktionäre ist nicht zulässig, wenn dadurch das nach RLG zu berechnende Eigenkapital der Aktiengesellschaft unter das Grundkapital der AG sinken würde.

(3) Dem Eigentümer von verzinslichen Aktien stehen über die Zinsen hinaus sämtliche mit einer Aktie verbundenen Rechte, einschließlich des Rechtes auf den Gewinnanteil, zu.

Die eigene Aktie

§ 189 (1) Die Aktiengesellschaft kann ihre eigenen Aktien (nachfolgend: eigene Aktie) aus ihrem das Grundkapital übersteigenden Vermögen unter den Bedingungen der Abs. 2 bis 6 erwerben. Der Erwerb von Aktien, deren Nenn- bzw. Emissionswert nicht voll eingezahlt worden ist, ist untersagt.

(2) Die Summe der Nennwerte der im Eigentum der AG stehenden eigenen Aktien darf

- a) bei AG im geschlossenen Kreis 10% des Grundkapitals,
- b) bei AG im offenen Kreis 5% des Grundkapitals

nicht übersteigen.

(3) Bei der in Abs. 2 angeführten Berechnung sowie hinsichtlich des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte sind auch die Aktien zu berücksichtigen, deren Eigentümer im eigenen Namen aber zugunsten¹⁰ der AG handeln sowie auch diejenigen von der AG in Verkehr gebrachten Aktien, die die AG als Sicherstellung für ihre Forderungen erhalten hat.

(4) Der Beschluß über den Erwerb eigener Aktien - einschließlich der Anzahl der Aktien und der Bestimmung der dafür zu leistenden Vergütung - fällt in den Kompetenzbereich der HV, es sei denn, daß der Erwerb eigener Aktien zur Vermeidung eines der AG drohenden schweren Schadens erforderlich ist. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet über den Erwerb der eigenen Aktie und dessen Begründung in der nächsten HV zu berichten.

(5) Die AG kann aus den erworbenen eigenen Aktien keine Mitgliedschaftsrechte ausüben und hat diese binnen eines Jahres zu veräußern. Die AG kann sich nicht als Bürge und Zahler für den Erwerb von Aktien durch Dritte verbürgen. Weiters darf sie für den Erwerb von Aktien Dritten keinen Kredit gewähren. Ist die AG ihrer Veräußerungspflicht nicht nachgekommen, ist sie verpflichtet, die Aktien durch die Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen.

(6) Die Veräußerung eigener Aktien ist die Aufgabe des Vorstandes. Falls die Veräußerung eigener Aktien gemäß § 202 einer vorherigen Zustimmung bedarf, ist diese vom Aufsichtsrat zu erteilen.

Aktienanweisung und Zwischenschein

§ 190 Vor der Eintragung der AG ins Firmenregister können über den Betrag des von den Aktionären eingebrachten Vermögensbeitrages Aktienanweisungen ausgestellt werden. Die Aktienanweisung ist eine auf Namen lautende Urkunde, die nicht auf andere übertragen werden kann. In der Aktienanweisung werden die gegenüber der AG bestehenden Rechte und Pflichten der in Urkunde bezeichneten Person bis auf Widerruf beurkundet.

§ 191 (1) Für den Zeitraum zwischen der firmengerichtlichen Eintragung der Gründung der AG ist bis zur vollständigen Einzahlung des Grundkapitals (erhöhten Grundkapitals) bzw. des Emissionswertes der Aktien ein Zwischenschein über den Vermögensbeitrag, den der Aktionär übernommen hat, oder über die vom Aktionär gezeichneten Aktien auszustellen. Der Zwischenschein ist ein Wertpapier, auf welches die Regelungen über die Aktie mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Übertragung eines Zwischenscheines durch die Eintragung des Aktieneigentümers ins Aktienbuch wirksam wird.

(2) Der Aktionär übt die ihm, aufgrund des Zwischenscheins zustehenden Mitgliedschaftsrechte, im Verhältnis des von ihm bereits geleisteten Vermögensbeitrages aus.

(3) Auf dem Zwischenschein ist - außer dem im § 194 Angeführten - auch der vom Aktionär bis zur Emission des Zwischenscheines eingezahlte Betrag aufzuführen. Nach der Emission eines Zwischenscheines ist der Betrag des vom Aktionär geleisteten weiteren

¹⁰ Richtig wohl: auf Rechnung.

Vermögensbeitrages auf Antrag des Aktionärs auf dem Zwischenschein gemäß den Vorschriften über die Wertpapiere anzuführen oder gleichzeitig mit der Kraftloserklärung des Zwischenscheines ein neuer Zwischenschein auszugeben.

(4) Überträgt der Aktionär den Zwischenschein auf eine andere Person, haftet er gegenüber der AG für die aus seiner Einlagenverpflichtung resultierenden Schulden, die auf die zu übernehmenden oder gezeichneten Aktien zu leisten sind, als Bürge und Zahler.

(5) Der Zwischenschein, welcher vor der Eintragung der AG oder in einem den tatsächlich geleisteten Vermögensbeitrag übersteigenden Wert ausgestellt wurde, ist nichtig.

(6) Die Zwischenscheine werden bei der Herstellung der Aktien für kraftlos und nichtig erklärt.

§ 192 Für die aus der Verletzung der Bestimmungen gemäß §§ 190 bis 191 entstehenden Schäden haften die Vorstandsmitglieder solidarisch.

Die Herstellung von Aktien

§ 193 (1) Die Aktie ist unter Einhaltung der Vorschriften betreffend Wertpapiere auf drucktechnischem Wege oder als ein dematerialisiertes Wertpapier herzustellen oder zu registrieren.

(2) Die auf drucktechnischem Wege hergestellten Aktien können zu dematerialisierten Aktien umgewandelt werden. Die Regelungen der Umwandlung werden in den gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere im Detail festgelegt.

§ 194 (1) Auf den im drucktechnischen Wege hergestellten Aktien ist mindestens folgendes anzuführen:

- a) Firma und Sitz der AG,
- b) Seriennummer, Reihe, Typ und Nennwert der Aktien,
- c) die mit der Aktiegattung bzw. -klasse verbundenen, in der Satzung bestimmten Rechte,
- d) der Zeitpunkt der Ausgabe, die Höhe des Grundkapitals und Anzahl der emittierten Aktien,
- e) Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern,
- f) den Wertpapiercode,
- g) im Falle der Beschränkung der Aktienübertragung oder wenn diese an die Zustimmung der AG gebunden ist, den Inhalt der Beschränkung und das Zustimmungsrecht der AG.

(2) Für dematerialisierte Aktien sind Anführungen gem. Abs. 1 mit dem Unterschied anzuwenden, daß die Seriennummer der Aktie auf der Aktie nicht angeführt werden muß, weiters, daß die Unterschrift der Personen laut lit. e) - gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere auf der vom Emittenten ausgestellten und in der zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegten Urkunde anzuführen ist. Die dematerialisierte Aktie enthält statt der Unterschrift den Namen der die Urkunde firmenmäßig unterzeichnenden Personen.

§ 195 (1) Der Aktionär kann nach Eintragung der AG ins Firmenregister und nach vollständiger Einzahlung des Grundkapitals bzw. wenn sich der Nennwert vom Emissionswert unterscheidet, nach vollständiger Einzahlung des höheren Ausgabebetrages, die Ausgabe der ihm zustehenden, auf drucktechnischem Wege hergestellten Aktie bzw. die Gutschrift der dematerialisierten Aktie auf dem Wertpapierkonto verlangen.

(2) Die AG hat binnen 30 Tagen nach Erfüllung des im Abs. 1 Angeführten auch in dem Falle für die unverzügliche Herstellung der Aktien Sorge zu tragen, wenn kein derartiger Anspruch seitens der Aktionäre geltend gemacht worden ist.

§ 196 Jene Aktien, die vor der Eintragung der AG ins Firmenregister und vor vollständiger Einzahlung des Grundkapitals bzw. des Emissionswertes der Aktien ausgegeben wurden, sind nichtig.

§ 197 (1) Aufgrund einer in der Gründungsurkunde (Satzung) erteilten Ermächtigung können in eine Aktienreihe gehörende Aktien auch als zusammengelegte Aktien emittiert werden, ebenso können diese nach der Emission auf Antrag und Kosten des Aktionärs in zusammengelegte Aktien umgewandelt werden. Durch die Umwandlung von Aktien in zusammengelegte Aktien wird kein Miteigentum begründet, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde; der Aktionär verfügt über seine mit dem Anteil seiner ursprünglichen Stückelung der zusammengelegten Aktien verbundenen Rechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere frei.

(2) Zusammengelegte Aktien können auf Antrag und Kosten des Aktionärs später in zusammengelegte Aktien mit kleinerer Stückelung bzw. in Aktien, deren Nennwert in der Satzung für die gegebenen Aktienreihe festgesetzt wurde, geteilt werden.

Das Aktienbuch

§ 198 (1) Der Vorstand der AG oder dessen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere Beauftragter führt über die über Namensaktien verfügenden Aktionäre, einschließlich der Eigentümer von Zwischenscheinen, ein Aktienbuch, in dem Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz), Anzahl der Aktien und der Zwischenscheine der Aktionäre je Aktienreihe (Beteiligungsanteil) sowie die sonstigen im Gesetz und in der Gründungsurkunde (Satzung) der AG bestimmten Angaben des Aktionärs bzw. dessen Beauftragten (nachstehend: Aktionär), im Falle von im Miteigentum stehenden Aktien, des gemeinschaftlichen Vertreters, zu vermerken sind.

(2) Die Übertragung von Namensaktien ist gegenüber der Aktiengesellschaft erst dann wirksam und der Aktionär kann seine Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann ausüben, wenn der Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist.

(3) Gleichzeitig mit der Eintragung der in der Person des Aktionärs eingetretenen Änderung ist der ins Aktienbuch früher eingetragene Aktionär aus dem Aktienbuch zu streichen, wobei die gestrichenen Angaben erkennbar bleiben müssen.

(4) Ins Aktienbuch können nicht eingetragen werden

- a) all jene, die aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Wertpapiere so verfügt haben,
- b) all jene, die Aktien erworben haben, indem sie Regelungen des Gesetzes oder der Gründungsurkunde über die Übertragung verletzt haben.

(5) Der Vorstand bzw. dessen Beauftragter kann - ausgenommen in den Fällen des Abs. 4 - die Eintragung ins Aktienbuch nicht verweigern, wenn die Aktienübertragung im Sinne der gesetzlich festgelegten Bedingungen (§ 180) erfolgt ist.

(6) Der Aktionär kann das Aktienbuch einsehen und beim Vorstand bzw. dessen Beauftragten eine Abschrift von den ihn betreffenden Eintragungen verlangen. Dritte können das Aktienbuch einsehen, wenn sie ihr Interesse glaubhaft machen.

Wandelschuldverschreibungen

§ 199 (1) Die Aktiengesellschaft kann bis zur Höhe der Hälfte ihres Grundkapitals solche auf Namen lautenden Obligationen in Verkehr bringen, die auf Antrag des Obligationeninhabers in Aktien umgewandelt werden müssen (Wandelschuldverschreibungen).

(2) Die Aktiengesellschaft kann die Ausgabe solcher auf Namen lautender Obligationen auch bestimmen, durch die später bei der Erhöhung des Grundkapitals durch das öffentliche Inverkehrbringen neuer Aktien - im Anschluß an die Aktionäre ein Zeichnungsrecht eingeräumt wird (Optionen).

(3) Die Regelungen über die Wandelschuldverschreibungen und Optionen werden in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmt.

3. Spezielle Regelungen der Aktienübertragung

§ 200 (1) Auf auf drucktechnischem Wege hergestellten Namensaktien ausbedungene Vorkaufs-, Rückkaufs- bzw. Kaufrechte oder -verpflichtungen sind gegenüber AG bzw. Dritten dann wirksam, wenn diese Rechte auf der Aktie durch Überstempelung angeführt wurden.

(2) Der Vorstand ist in bezug auf die Überstempelung auf Meldung des Aktionärs zu handeln verpflichtet.

§ 201 (1) Die Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis kann die Aktiengattungen bzw. -klassen, die von bestimmten Personen durch Übertragung erworben werden können, beschränken.

(2) Das Gesetz kann den durch Übertragung erfolgenden Erwerb von Aktien auch über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus beschränken.

§ 202 (1) Die Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis kann vorschreiben, daß die Übertragung von Namensaktien der Zustimmung der AG bedarf (§ 215 BGB).

(2) Die Erteilung der in der Gründungsurkunde geforderten Zustimmung zur Übertragung von Namensaktien fällt in den Kompetenzbereich des Vorstandes, im Falle des § 189 Abs. 6 in den des Aufsichtsrates.

(3) Die Zustimmung kann nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden, so wenn

1. ein Konkurrent der AG die Aktie erwerben will,
2. dies - unter Berücksichtigung des Zweckes der AG und des Kreises der Aktionäre - durch einen sonstigen, in der Gründungsurkunde bestimmten Grund begründet ist.

(4) Äußert sich der Vorstand binnen 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Anmeldung zur Aktienübertragungsabsicht nicht, so gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Gründung der AG

§ 203 (1) Das Grundkapital der AG muß mindestens 20 Millionen Forint betragen.

(2) Die in Geld zu leistende Vermögenseinlage muß bei der Gründung 30% des Grundkapitals, mindestens aber 10 Millionen Forint betragen.

§ 204 Eine AG kann im geschlossenen Kreis (§ 206) oder im offenen Kreis (§ 212) gegründet werden.

§ 205 (1) Die AG darf sich für den Aktienerwerb durch Dritte weder als Bürge und Zahler verbürgen noch hierfür einen Kredit gewähren.

(2) Das Verbot des Abs. 1 bezieht sich nicht auf den Fall der Emission von Belegschaftsaktien oder auf die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehene vergünstigte Emission bzw. Übertragung von Stammaktien an die Arbeitnehmer der AG.

Gründung im geschlossenen Kreis

§ 206 (1) Im Falle der Gründung im geschlossenen Kreis verpflichten sich die Gründer dazu, sämtliche Aktien der AG im geschlossenen Kreis zu übernehmen.

(2) Die Gründer regeln in der Gründungsurkunde die Gründung der AG, die Verpflichtungen, die aus der Aktienübernahme erwachsen, sowie die Organisation und die Tätigkeit der AG.

§ 207 (1) Die Gründungsurkunde hat - außer den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 - folgendes zu enthalten:

- a) den Betrag des Grundkapitals, die Höhe der bei der Gründung zu leistenden Bareinlagen sowie die sonstigen übrigen Bedingungen der Einzahlung des Nenn- bzw. Emissionswertes von Aktien;
- b) die Erklärung der Gründer über die aus der Aktienübernahme resultierenden Verpflichtungen und die Verteilung der Aktien unter den Gründern;
- c) die Anzahl, den Nenn- bzw. Emissionswert der bei der Gründung zu emittierenden Aktien, die Aktienart, sowie die Herstellungsweise der Aktien, weiters die Regelungen über die Umänderung der Aktien in Aktien anderer Aktienart;
- d) Anzahl der Vorstandsmitglieder, Name und Wohnsitz der ersten Vorstandsmitglieder;
- e) Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, Name und Wohnsitz der ersten Aufsichtsratsmitglieder;
- f) Bestelldauer des Wirtschaftsprüfers, Name und Wohnsitz des ersten Wirtschaftsprüfers der AG;
- g) Art der Firmeneintragung der AG;
- h) Art der Einberufung der Hauptversammlung sowie die Bedingungen und die Art und Weise der Stimmrechtsausübung;
- i) die Art und Weise der Bekanntmachung der Veröffentlichungen der AG;
- j) die voraussichtlichen Kosten der Gründung.

(2) Die Gründungsurkunde enthält bei Bedarf:

- a) Gegenstand und Wert der Sacheinlagen, Anzahl und Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien, Name (Firma) Wohnsitz (Firmensitz) der Beitragsleistenden und des die Vorbewertung durchführenden Wirtschaftsprüfers;
- b) die Rechte, die mit einzelnen Aktiengattungen bzw. Aktienklassen verbunden sind und eventuell die mit den Aktien verbundenen Beschränkungen einzelner Rechte, die Regelung der Umänderung von Aktien in Aktien anderer Aktiengattungen bzw. Aktienklassen, sowie nach Aktienreihen geordnet, die Anzahl, den Nenn- bzw. Emissionswert der zu den einzelnen Aktiengattungen bzw. Aktienklassen zählenden Aktien;
- c) Reihe, Seriennummer, Nennwert und die die Obligationen betreffenden Regelungen der bei oder nach Gründung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen oder Optionen;
- d) die Ermächtigung des Vorstandes zur Erhöhung des Grundkapitals wobei der Höchstbetrag der vom Vorstand vorzunehmenden Grundkapitalerhöhung festzusetzen ist;
- e) die Ermächtigung des Vorstandes zur Emission zusammengelegter Aktien bzw. zur Stückelung zusammengelegter Aktien;
- f) die Beschränkungen der Übertragung von Namensaktien bzw. die an die Übertragung geknüpfte Zustimmung der Gesellschaft;
- g) all das, was Aktionäre in der Gründungsurkunde bestimmen möchten.

§ 208 (1) Bei Leistung von Sacheinlagen ist der Gründungsurkunde der Bericht des Wirtschaftsprüfers beizulegen, der die Beschreibung und Bewertung der Sacheinlagen - bzw. in diesem Zusammenhang die Feststellung des Wirtschaftsprüfers, ob der Wert der Sacheinlagen mit der Anzahl und dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien im Einklang steht - und die vom Wirtschaftsprüfer angewendeten Bewertungskriterien zum Inhalt hat.

(2) Sacheinlagen, die Teil des gezeichneten Kapitals sind, können alle verkehrsfähigen Sachen mit Vermögenswert bzw. geistige Schöpfungen sowie Rechte mit Vermögenswert sein. Als Sacheinlage können nur solche vollstreckbaren Sachen, geistigen Werke und Rechte betrachtet werden, die die Gesellschaft später ohne die Zustimmung eines Dritten übertragen kann. Als eine solche gilt, wenn die Genehmigung (der Übertragung) bereits bei der Einbringung der Sacheinlage erteilt wurde.

(3) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist einschließlich der Gründungsurkunde an das Firmengericht zu übermitteln.

§ 209 Die Gründer haben in einer der Gründungsurkunde als Beilage angeschlossenen Erklärung diejenigen Gründe und Tatsachen anzuführen, aufgrund welcher der Wert der Sacheinlagen festgesetzt wurde, sofern dieser niedriger als der vom Wirtschaftsprüfer festgesetzte Wert ist.

§ 210 Die Bestimmungen der §§ 208-209 sind auch bei der Grundkapitalerhöhung durch Sacheinlagen anzuwenden.

§ 211 Die AG kann erst dann firmengerichtlich eingetragen werden, wenn bis zum Einreichen des Eintragungsantrages

- a) die Gründer, die sich zur Übernahme von Bareinlagen verpflichtet haben, mindestens 30 % des Nenn- bzw. Emissionswertes der in der Gründungsurkunde zu übernehmenden Aktien, aber insgesamt mindestens 10 Millionen Forint, eingezahlt haben,
- b) die Sacheinlagen der AG zur Verfügung gestellt wurden.

Gründung der AG im offenen Kreis

§ 212 (1) Die AG im offenen Kreis kann - entsprechend den in den einschlägigen Bestimmungen über die Wertpapiere festgelegten Bedingungen - in einem offenen Verfahren durch Aktienzeichnung gegründet werden.

(2) Die Aktienzeichnung erfolgt den Bestimmungen des Gründungsentwurfs entsprechend. Das Original des Gründungsentwurfes ist in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer voll beweiskräftigen Privaturkunde zu verfassen, deren Abschriften sind notariell zu beglaubigen.

(3) Der Gründungsentwurf hat zu enthalten:

- a) Firma, Sitz, Tätigkeitsbereich und Dauer der AG;
- b) Name (Firma), Wohnsitz (Sitz) der Gründer;
- c) geplante Höhe des Grundkapitals;
- d) Typen, Anzahl und Nennwert der Aktien, die Art der Aktienherstellung, weiters bei Bedarf die über die Stammaktien hinaus in Verkehr gebrachten Aktiengattungen bzw. die mit den Aktienklassen verbundenen Rechte, eventuelle Beschränkungen der Mitgliedschaftsrechte;
- e) bei Bedarf die Vorteile der Gründer, das heißt - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 208-209 - die Möglichkeit der Leistung von Sacheinlagen, die Namhaftmachung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. des Buchprüfers für die ersten drei Jahre, sowie die Entscheidung über die Annahme bzw. Zurückweisung der Überzeichnung;
- f) Gegenstand und Wert der Sacheinlage, Anzahl und Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien, Name (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des die Sacheinlage einbringenden Gesellschafters sowie des Wirtschaftsprüfers, der die Vorprüfung durchgeführt hat;
- g) das bei Überzeichnung anzuwendende Verfahren;
- h) bei Bedarf für den Fall der Unterzeichnung des vorgesehenen Grundkapitals, die Anzahl der zur erfolgreichen Aktienzeichnung erforderlichen Aktien (Mindestzeichnung);
- i) die Art der Einberufung der Gründungshauptversammlung;
- j) die voraussichtlichen Kosten der Gründung im offenen Kreis.

(4) Die Gründer veröffentlichen den Gründungsentwurf als Teil des nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere erstellten Prospektes.

§ 213 Die Aktienzeichnung erfolgt durch die Unterfertigung des Zeichnungsscheines. Die Aktienzeichner sind verpflichtet, mindestens 10% des von ihnen gezeichneten Betrags in der von den Gründern bestimmten Weise gleichzeitig mit der Zeichnung einzuzahlen, ausgenommen davon sind jene Gründer, die Sacheinlagen einbringen,.

§ 214 (1) Sind mehr Aktien als die AG im Gründungsentwurf vorgesehen hat, emittiert worden (Überzeichnung), entscheiden die Gründer - sofern sie durch den Gründungsentwurf dazu befugt sind - entsprechend den im Gründungsentwurf bestimmten Kriterien über die Annahme bzw. Ablehnung der Überzeichnung. Sind die Gründer im Gründungsentwurf zur Entscheidung über die Überzeichnung, bzw. deren Annahme oder Ablehnung nicht ermächtigt worden, entscheidet diesbezüglich die Gründungshauptversammlung bei der Feststellung des Grundkapitals.

(2) Die Überzeichnung ist zwingend abzulehnen, wenn die Summe der Nennwerte der gezeichneten Aktien den in den gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere festgesetzten Höchstemissionswert übersteigt.

(3) Haben die Gründer oder die Gründungshauptversammlung die Überzeichnung abgelehnt, sind die für die abgelehnte Aktienzeichnung geleisteten Einzahlungen binnen 15 Tagen nach dem Ablehnungsbeschluß den Aktienzeichnern ohne Abzüge zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Gründer und das am Inverkehrbringen mitwirkende Investitionsunternehmen solidarisch.

§ 215 (1) Die Gründung gilt als gescheitert, wenn sämtliche das vorgesehene Grundkapital der AG verkörpernden Aktien oder - sofern der Gründungsentwurf dahingehend verfügt - dem Zeichnungsminimum entsprechende Anzahl von Aktien bis zur für die Aktienzeichnung festgesetzten Abschlußfrist nicht gezeichnet worden sind, es sei denn, daß die Aktienzeichnung durch eine Zeichnungsgarantieübernahme sichergestellt wird.

(2) Wurde bei der Aktienzeichnung nur eine dem Zeichnungsminimum entsprechende Anzahl von Aktien gezeichnet, ist das Grundkapital aufgrund des Nennwertbetrags der gezeichneten Aktien festzusetzen.

(3) Ist die Gründung gescheitert, sind die bei der Aktienzeichnung eingezahlten Beträge an die einzahlenden Personen binnen 15 Tagen ohne Abzug zurückzuzahlen. Für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Gründer und das am Inverkehrbringen mitwirkende Investitionsunternehmen solidarisch.

§ 216 (1) Die Gründer haben innerhalb von 60 Tagen nach dem Schlußtag der erfolgreichen Aktienzeichnung die Gründungshauptversammlung abzuhalten.

(3) Falls die Gründer es unterlassen, die Gründungshauptversammlung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Frist abzuhalten, werden die Aktienzeichner von ihren weiteren Verpflichtungen befreit und können die von ihnen eingezahlten Beträge zurückfordern. Für die Erfüllung der Rückzahlung ohne Abzüge, haften die Gründer solidarisch.

(3) Die Aktienzeichner sind verpflichtet, den anlässlich der Zeichnung eingezahlten Betrag bis zur Eröffnung der Gründungshauptversammlung auf 30% des Nenn- bzw. Emissionswertes der von ihnen gezeichneten Aktien zu ergänzen mit der Maßgabe, daß eine Bareinlage von mindestens 10 Millionen Forint zur Verfügung stehen muß.

§ 217 Die Gründungshauptversammlung:

- a) stellt die Ergebnisse der Aktienzeichnung fest;
- b) entscheidet über die Annahme oder Zurückweisung der Überzeichnung, ausgenommen die Gründer haben sich dieses Recht im Gründungsentwurf vorbehalten;
- c) stellt die Satzung fest;
- d) bestellt den ersten Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer, ausgenommen die Gründer haben sich dieses Recht im Gründungsentwurf vorbehalten;

§ 218 (1) Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung werden von den Aktienzeichnern, die sich zur Einbringung von Bareinlagen verpflichtet hatten, diejenigen berücksichtigt, die ihren Verpflichtungen gemäß § 216 (3) nachgekommen sind bzw. von den Gründern, die die Einbringung einer Sacheinlage übernommen haben, diejenigen, die ihre Sacheinlage der AG zur Verfügung gestellt haben. Die Gründungshauptversammlung ist - Abweichungen vom Gründungsentwurf ausgenommen - beschlußfähig, wenn die mehr als 50% des Grundkapitals zeichnenden Aktionäre anwesend sind.

(2) Die Gründungshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gründungshauptversammlung kann vom Gründungsentwurf nur mit einem einstimmigen Beschluß sämtlicher Aktienzeichner abweichen.

(3) Über die Gründungshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf welches die Vorschriften gemäß § 239 anzuwenden sind.

§ 219 (1) Die von der Gründungshauptversammlung genehmigte Satzung hat die Bestimmungen des § 207 zu enthalten.

(2) Die Sacheinlagen sind der AG bis zum Einreichen des Eintragungsantrages zur Verfügung zu stellen.

5. Rechte und Pflichten der Aktionäre

Allgemeine Bestimmungen

§ 220 (1) Der Aktionär ist zur Ausübung der in diesem Kapitel bestimmten Rechte berechtigt, wenn er im Besitz der in den gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere festgesetzten Depotauszüge bzw. Eigentumsnachweise ist - im Falle von Namensaktien, nach Eintragung ins Aktienbuch.

(2) Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben: für die Verpflichtungen auf die Aktie haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Der aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über Wertpapiere handelnde ermächtigte Aktionär, übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft im eigenen Namen zugunsten des Aktionärs aus.

§ 221 (1) Der Aktionär ist berechtigt, seine Mitgliedschaftsrechte auch durch einen Vertreter (Bevollmächtigten) auszuüben. Vorstandsmitglieder, Generaldirektoren, Aufsichtsratsmitglieder bzw. Wirtschaftsprüfer können nicht bevollmächtigt werden.

(2) Ein Vertreter (Bevollmächtigter) kann auch mehrere Aktionäre vertreten, wobei ein Aktionär nur einen Vertreter haben kann.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann nur für eine Hauptversammlung oder für einen Zeitraum von längstens 12 Monate erteilt werden. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fortsetzung der unterbrochenen Hauptversammlung und auf die wegen Beschlußunfähigkeit erneut einberufenen Hauptversammlung.

(4) Die Vollmacht ist als eine öffentliche Urkunde oder eine voll beweiskräftige Privaturkunde bei der Aktiengesellschaft einzureichen.

Die Pflichten des Aktionärs

§ 222 (1) Der Aktionär ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Eintragung der AG in das Firmenregister den vollen Nenn- bzw. Emissionswert (Nennbetrag oder höherer Ausgabebetrag) der Aktien einzuzahlen, wobei die Sacheinlage der AG bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Eintragungsantrags zur Verfügung zu stellen ist. Der Aktionär kann von dieser Pflicht nicht befreit werden, es sei denn, daß zwischenzeitlich eine Grundkapitalherabsetzung erfolgt ist.

(2) Der Aktionär ist - innerhalb der in Abs. 1 festgesetzten Frist - verpflichtet, den Nennwert bzw. Ausgabewert der Aktien einzuzahlen, wenn er vom Vorstand den Bedingungen der Gründungsurkunde (Satzung) entsprechend hierzu öffentlich aufgerufen wird. Die AG im offenen Kreis veröffentlicht den Aufruf in den Veröffentlichungsblättern der Gesellschaft. Der Aktionär kann seinen Zahlungsverpflichtungen bereits vor dem Aufruf nachkommen.

(3) Sind die Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs gem. § 13 erloschen und verpflichtet sich niemand, den auf die vom Aktionär gezeichnete bzw. in der Gründungsurkunde übernommene Aktie entfallenden Vermögensbeitrag zu übernehmen, wird die Hauptversammlung das Grundkapital im Verhältnis des Vermögensbeitrages des mit der Zahlung in Verzug geratenen Aktionärs herabsetzen.

(4) Dem in Verzug geratenen Aktionär steht der Wert des von ihm geleisteten Vermögensbeitrags erst nach Herabsetzung des Grundkapitals bzw. zu dem Zeitpunkt zu, in dem der an seine Stelle tretende Aktionär seinen Vermögensbeitrag gegenüber der AG erfüllt hat.

Bestimmungen zum Schutz des Grundkapitals

§ 223 (1) Während des Bestehens der AG kann der Aktionär den von ihm geleisteten Vermögensbeitrag nicht zurückfordern. Es ist untersagt, aufgrund der Mitgliedschaftsrechte zu Lasten des Grundkapitals Auszahlungen zu leisten - ausgenommen den Fall der Grundkapitalherabsetzung.

(2) Die Auszahlungen, die entgegen der Verfügungen des Abs. 1 erfolgt sind, sind der AG zurückzuzahlen, das gilt allerdings nicht, soweit diese Beträge in gutem Glauben als Gewinnanteile oder Zinsen aus verzinslichen Aktien bezogen wurden.

§ 224 (1) Verträge, die die AG mit ihrem über Namensaktien verfügenden Aktionär oder dessen nahen Verwandten (§ 685 lit. b BGB) abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) Bei Aktiengesellschaften im offenen Kreis sind die Bestimmungen des Abs. 1 auf einen Aktionär und die nahen Angehörigen desselben anzuwenden, wenn dessen Anteil 10% des stimmberechtigten Kapitals der AG erreicht.

(3) Der Abschluß eines entgeltlichen Vertrages zwischen der AG und dem Aktionär bzw. dessen nahen Angehörigen über eine Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung, wenn der Wert der vertraglich festgesetzten Gegenleistung ein 10 Zehntel des Grundkapitals der AG übersteigt. Dabei sind die Verfügungen über die Bewertung von Sacheinlagen und die Veröffentlichung von Wirtschaftsprüferberichten (§§ 208, 109) entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Aktionär zugleich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied können weder er noch seine nahen Angehörigen Verträge, deren Gegenstand zum geschäftsmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der AG gehört, mit der AG abschließen, es sei denn, das Gesetz verfügt anderes.

§ 225 (1) Soweit die Hauptversammlung den gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsbestimmungen ermittelten Jahresüberschuß auszuschütten beschlossen hat, hat der Aktionär Anspruch auf einen Anteil am Gewinn (Dividende), der sich nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge bestimmt. Der Aktionär hat nur im Verhältnis seines bereits geleisteten Vermögensbeitrages Anspruch auf den Gewinnanteil.

(2) Das im Abs. 1 Angeführte kann unter Berücksichtigung der in der Gründungsurkunde (Satzung) für die einzelnen Aktiengattungen bestimmten Sonderrechte bzw. Beschränkungen zur Anwendung kommen.

(3) Die Hauptversammlung kann die Auszahlung der Dividende auf Vorschlag des Vorstandes, der vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, gleichzeitig mit der Annahme des Berichtes laut RLG beschließen. Es kann keine Dividende ausgezahlt werden, wenn in Folge der Auszahlung das Eigenkapital der AG, das unter Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen ermittelt wird, das Grundkapital der AG nicht erreichen würde.

§ 226 (1) Die Zahlung eines Dividendenvorschusses ist vor Annahme des Berichtes laut RLG nur dann möglich, wenn aufgrund der von der Hauptversammlung genehmigten, laut RLG erstellten Zwischenbilanz anzunehmen ist, daß der Auszahlung der Jahresdividende gemäß § 225 in weiterer Folge nichts entgegensteht.

(2) Der Aktionär kann zur Rückzahlung der in gutem Glauben erworbenen Gewinnanteile (Dividende) oder Zinsen aus verzinslichen Aktien nicht verpflichtet werden, wobei sich dies nicht auf den während des Jahres an den Aktionär ausbezahlten Dividendenvorschuß bezieht.

Rechte des Aktionärs in der Hauptversammlung

§ 227 (1) Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu verlangen und sich zu Wort zu melden. Als Inhaber einer Aktie mit Stimmrecht ist der Aktionär berechtigt, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Im Zusammenhang mit der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist die Ungleichbehandlung von Aktionären, die über Aktien gleicher Aktiengattungen verfügen, untersagt.

§ 228 (1) Der Vorstand ist verpflichtet, einem Aktionär Auskünfte über die in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommenen Tagesordnungspunkte zu erteilen, und zwar bei einer AG im geschlossenen Kreis während der Erörterung des Tagesordnungspunktes, bei einer AG im offenen Kreis, wenn der Aktionär dies mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich beantragt hat. Der Vorstand kann die Erteilung der Auskunft nur dann verweigern, wenn seiner Meinung nach dadurch ein Geschäftsgeheimnis der AG verletzt würde. Auch in diesem Fall ist die Auskunft dennoch zu erteilen, wenn der Vorstand dazu durch einen Beschluß der Hauptversammlung verpflichtet ist.

(2) Der Vorstand einer AG im geschlossenen Kreis ist verpflichtet, die Aktionäre über die wesentlichen Angaben des Berichtes laut RLG und der Berichte des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mindestens 15 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen.

(3) Eine AG im offenen Kreis hat die Unterlagen laut Abs. 2 im Sinne der Satzungsbestimmungen über die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der AG mindestens 15 vor dem Tag der Hauptversammlung zu veröffentlichen.

§ 229 (1) Das mit einer Aktie verbundene Stimmrecht wird - mit Ausnahme der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Fälle - aufgrund des Nennwerts der Aktie bestimmt.

(2) Die Satzung einer AG im offenen Kreis kann im Falle von Namensaktien das höchste Ausmaß des Stimmrechtes, das ein Aktionär ausüben kann, bestimmen. Bei der Bestimmung des höchsten Ausmaßes des Stimmrechts ist jegliche Ungleichbehandlung unter den Aktionären untersagt.

(3) Die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechtes wird in der Gründungsurkunde (Satzung) unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz und im Gesetz über die Wertpapiere bestimmten Vorschriften festgesetzt.

(4) Der Aktionär kann sein Stimmrecht nicht ausüben, solange er seine fällige Bareinlage (§ 222) nicht eingebracht hat.

§ 230 (1) Aktionäre, die mindestens ein Zehntel der Stimmen vertreten, können unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung beantragen. Die Gründungsurkunde (Satzung) kann dieses Recht auch Aktionären einräumen, die über den Mindestanteil der Stimmen verfügen.

(2) Die Aktionäre können ihr Recht gemäß Abs. 1 ab Erhalt der Einladung zur Hauptversammlung bzw. binnen 8 Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung über die Einberufung der Hauptversammlung geltend machen.

§ 231 Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einberufung der Hauptversammlung im Sinne des Antrages gem. § 51 Abs. 1 unverzüglich aber spätestens binnen 30 Tagen Sorge zu tragen, wobei der Antrag laut § 51 Abs. 3 und 5 auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen und auf gleiche Weise wie die Bekanntmachung über die Hauptversammlung zu veröffentlichen ist. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, ist gem. § 51 vorzugehen.

6. Die Organisation der AG

Die Hauptversammlung

§ 232 Die Hauptversammlung, die aus der Gesamtheit der Aktionäre besteht, ist das oberste Organ der AG.

§ 233 In den ausschließlichen Kompetenzbereich der Hauptversammlung gehören

- a) die Festlegung und Abänderung der Gründungsurkunde (Satzung);
- b) Abänderungen der Tätigkeitsform der AG;
- c) Beschluß über die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger
- d) die Bestellung, Abberufung sowie Festsetzung der Entlohnung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates - ausgenommen den in § 33 geregelten Fall - und des Buchprüfers;

- e) Genehmigung des Berichtes laut RLG, einschließlich des Beschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses;
- f) Beschluß über die Auszahlung von Dividendenvorschüssen;
- g) Beschluß über die Umänderung von Aktiengattungen;
- h) Beschluß über die Umänderung von auf drucktechnischem Wege hergestellten Aktien zu dematerialisierten Aktien;
- i) Abänderung der mit den einzelnen Aktiengattungen verbundenen Rechte bzw. Umwandlung der einzelnen Aktiengattungen und -typen;
- j) Beschluß über die Emission von Wandelschuldverschreibungen und Optionen;
- k) falls das Gesetz nichts anderes verfügt, Beschluß über den Erwerb eigener Aktien, weiters im Falle von Aktiengesellschaften im offenen Kreis über die Annahme eines öffentlichen Kaufangebotes für eigene Aktien;
- l) Entscheidungen in all jenen Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz oder die Gründungsurkunde (Satzung) in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Hauptversammlung verwiesen werden.

§ 234 (1) Die Hauptversammlung sooft, wie dies in der Gründungsurkunde (Satzung) festgelegt ist, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Falls notwendig kann eine außerordentliche Hauptversammlung jederzeit einberufen werden.

(2) Die Hauptversammlung wird - wenn dieses Gesetz nicht anderes bestimmt - vom Vorstand einberufen.

(3) Die Hauptversammlung ist auf die in der Gründungsurkunde (Satzung) festgelegten Weise, bei AG im geschlossenen Kreis mindestens 15 Tage vor dem ersten Tag der Hauptversammlung durch eine an die Aktionäre zugesandte Einladung, bei Aktiengesellschaften im offenen Kreis mindestens 30 Tage vor dem ersten Tag der Hauptversammlung auf die in der Satzung festgelegte Weise (hinsichtlich) der Bekanntmachung, einzuberufen.

(4) Die Einladung bzw. die Bekanntmachung hat folgendes zu enthalten:

- a) Firma und Sitz der AG;
- b) Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung;
- c) Tagesordnung der Hauptversammlung;
- d) die in der Satzung vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechtes;
- e) Zeitpunkt und Ort der für den Fall der Beschlußunfähigkeit erneut einzuberufenden Hauptversammlung;

(5) Die infolge der Beschlußunfähigkeit erneut einberufene Hauptversammlung ist binnen der (bis zu dem) in der Einladung bzw. Bekanntmachung der ursprünglichen Hauptversammlung bestimmten Frist (richtig: Zeitpunkt), unter den dort bestimmten Bedingungen einzuberufen.

(6) Wurde die Hauptversammlung nicht vorschriftsmäßig einberufen, kann eine Beschlußfassung nur in Anwesenheit sämtlicher stimmberechtigter Aktionäre erfolgen, wenn die Aktionäre keinen Einspruch gegen die Abhaltung der Hauptversammlung erhoben haben.

§ 235 (1) Über die in der Hauptversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre ist ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen, auf welchem Name (Firma) und Wohnsitz (Firmsitz) des Aktionärs bzw. seines Vertreters, die Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw. die Anzahl der dem Aktionär zustehenden Stimmen angeführt sind.

(2) Das Anwesenheitsverzeichnis haben der Vorsitzende der Hauptversammlung und der Protokollführer mit ihren Unterschriften zu beglaubigen.

§ 236 (1) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn an ihr Aktionäre, die mehr als die Hälfte der Aktien mit Stimmrecht vertreten, anwesend sind; die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch einen höheren Anteil vorschreiben.

(2) Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, ist die erneut einberufene Hauptversammlung in den Angelegenheiten der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig, es sei denn die Gründungsurkunde (Satzung) verfügt anderes.

(3) Wird die Hauptversammlung unterbrochen, ist sie binnen 30 Tagen fortzusetzen. In diesem Fall sind für die Einberufung der Hauptversammlung die Regelungen für die Bestellung der Amtsträger (Organe) der Hauptversammlung nicht anzuwenden. Die Hauptversammlung kann nur einmal unterbrochen werden.

§ 237 (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse in den Angelegenheiten des § 233 a)-c), bzw. i) mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Gründungsurkunde (Satzung) kann auch außer den in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten für das Zustandekommen eines Beschlusses eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorschreiben.

§ 238 (1) Ein Beschluß der Hauptversammlung, der ein mit einer Aktiengattung verbundenes Recht nachteilig ändert wird wirksam, wenn mindestens drei Viertel der Aktionäre, die die Aktiengattung vertreten, in der durch die Gründungsurkunde (Satzung) festgelegten Art und Weise im voraus zugestimmt haben. In diesem Fall sind die Bestimmungen über die eventuelle Beschränkung oder den eventuellen Ausschluß des mit der Aktie verbundenen Stimmrechts nicht anzuwenden.

(2) Ein Beschluß der Hauptversammlung, mit dem die Änderung des Unternehmensgegenstandes der AG im offenen Kreis bezweckt wird, kann gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel jener Aktionäre, deren stimmberechtigtes Kapital jeweils höchstens 1% der Stimmen beträgt, zustimmen.

§ 239 (1) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgendes enthält:

- a) Firma und Sitz der AG;
- b) Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung;
- c) Name des Vorsitzenden der Hauptversammlung, des Schriftführers, der Beglaubiger des Protokolls und der Stimmzähler;
- d) die wichtigsten Ereignisse der Hauptversammlung und die vorgebrachten Anträge;
- e) die Beschlußvorschläge, die Zahl der dafür und dagegen abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Der Schriftführer und der Vorsitzende der Hauptversammlung unterzeichnen und ein hierzu gewählter, anwesender Aktionär beglaubigen das Protokoll.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine beglaubigte Ausfertigung des Protokolls oder Auszugs dessen, das Teilnehmerverzeichnis und die Zeitungsausgaben, die die Bekanntmachung über

die Einberufung der Hauptversammlung enthalten, innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung der Hauptversammlung dem Firmengericht vorzulegen.

(4) Jeder Aktionär ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung eines Auszugs oder einer Abschrift des Protokolls der Hauptversammlung zu verlangen.

Vorstand

§ 240 (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der AG.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 11 natürlichen Personen. Er wählt seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bzw. der Vorstandsmitglieder kann nicht im Rahmen eines diesbezüglichen Arbeitsverhältnisses versehen werden.

§ 241 (1) Der Vorstand übt seine Rechte und Aufgaben als Gremium aus. Die Verteilung der Aufgaben- und Kompetenzbereiche unter den Vorstandsmitgliedern ist in der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben in der Hauptversammlung der AG ein Teilnahme- und Beratungsrecht.

§ 242 (1) Die Vorlage des Berichtes laut RLG und des Vorschlages über die Verwendung des Jahresüberschusses ist Aufgabe des Vorstandes.

(2) Der Vorstand hat sooft wie in der Gründungsurkunde (Satzung) bestimmt, jedoch mindestens einmal jährlich der Hauptversammlung und dreimal monatlich dem Aufsichtsrat Bericht über die Geschäftsführung, die Vermögenslage und Geschäftspolitik der Gesellschaft zu erstatten.

(3) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Buchführung der AG Sorge zu tragen.

§ 243 (1) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen acht Tagen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Aufsichtsrates die Hauptversammlung einzuberufen, um erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn er in Erfahrung bringt, daß

- a) das Eigenkapital der AG in Folge aufgrund von Verlusten auf zwei Drittel des Grundkapitals gesunken ist oder
- b) das Eigenkapital unter den Betrag gemäß § 203 Abs. 1 gesunken ist oder
- c) die AG ihre Zahlungen eingestellt hat und ihr Vermögen die Schulden nicht deckt.

(2) Wird die Hauptversammlung aus Gründen gem. Abs. 1 lit. a einberufen, beschließt die Hauptversammlung - mit den in § 258 Abs. 1 festgelegten Beschränkungen - über die Herabsetzung des Grundkapitals der AG.

§ 244 Die Gründungsurkunde einer AG im geschlossenen Kreis kann auch dahingehend verfügen, daß kein Vorstand gewählt wird, und die oben angeführten Rechte des Vorstandes vom Generaldirektor ausgeübt werden.

7. Die Kapitalerhöhung

Allgemeine Regelungen der Grundkapitalerhöhung

§ 245 (1) Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt

- a) durch Inverkehrbringen neuer Aktien
- b) zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens
- c) durch Inverkehrbringen von Belegschaftsaktien
- d) durch Inverkehrbringen von Wandelschuldverschreibungen als eine bedingte Grundkapitalerhöhung.

(2) Das Inverkehrbringen neuer Aktien und Obligationen kann im offenen oder geschlossenen Kreis erfolgen.

(3) Die Arten und Methoden der Grundkapitalerhöhung gem. der Abs. 1 und 2 können auch gleichzeitig beschlossen und ausgeführt werden.

§ 246 (1) In der Gründungsurkunde (Satzung) kann der Vorstand zur Erhöhung des Grundkapitals ermächtigt werden. Dabei ist der höchste Betrag zu bestimmen, mit welchem der Vorstand das Grundkapital erhöhen kann. Die - verlängerbare - Ermächtigung kann höchstens für fünf Jahre und höchstens für die Erhöhung des Grundkapitals um 25% pro Jahr erteilt werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist der Vorstand berechtigt bzw. verpflichtet, die Gründungsurkunde (Satzung) der AG abzuändern.

§ 247 Die für die Gründung maßgebenden Regelungen sind bei der Grundkapitalerhöhung bzw. deren Eintragung ins Firmenregister mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für den Fall, daß der Emissionswert der Aktien den Nennwert bei der Grundkapitalerhöhung übersteigt, diese Differenz bei der Aktienzeichnung zur Gänze einzuzahlen ist.

Erhöhung des Grundkapitals durch Inverkehrbringen neuer Aktien

§ 248 Die Aktiengesellschaft kann ihr Grundkapital durch Inverkehrbringen neuer Aktien nur dann erhöhen, wenn der Nenn- bzw. der Emissionswert sämtlicher früher in Verkehr gebrachter Aktien eingezahlt wurde.

§ 249 (1) In der Bekanntmachung bzw. Einladung der Einberufung der Hauptversammlung die über die Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Aktien beschließen soll, ist außer dem im § 234 Abs. 4 Angeführten folgendes bekanntzugeben:

- a) die Art der Grundkapitalerhöhung
- b) den vorgesehenen Mindestbetrag der Grundkapitalerhöhung (Zeichnungsminimum)
- c) den mit der Grundkapitalerhöhung erforderlichen Änderungsentwurf der Gründungsurkunde (Satzung), der die Anzahl, Reihe sowie die Rechte der in diese Reihe gehörenden Aktiengattung bzw. -klasse der auszugebenden Aktien, die Herstellungsweise der Aktien, den Nenn- bzw. Emissionswert der Aktien und die Zahlungsbedingungen zu enthalten hat.

d) Im Falle des Inverkehrbringens neuer Aktien im geschlossenen Kreis - nach Bedarf - Gegenstand und Wert der Sacheinlagen, Anzahl und Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien, Name (Firma), Wohnsitz, Sitz des Sacheinlegers und Name (Firma), Sitz (Wohnsitz) des Wirtschaftsprüfers, der die vorherige Sacheinlagenbewertung vorgenommen hat.

(2) Im Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung durch das Inverkehrbringen neuer Aktien ist über das im Abs. 1 Angeführte und, im Falle eines Inverkehrbringens im offenen Kreis, auch über das weitere Vorgehen bei Überzeichnung der Aktien zu entscheiden.

(3) Ein Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung kann -falls die AG Aktien unterschiedlicher Aktienreihen ausgegeben hat - nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel der Aktionäre, deren Aktienreihen von der Grundkapitalerhöhung betroffen sind, auf die in der Gründungsurkunde (Satzung) vorher bestimmten Weise zugestimmt haben. Dabei sind die Bestimmungen über die eventuelle Beschränkung oder den Ausschluß des an die Aktie geknüpften Stimmrechts nicht anzuwenden.

(4) Die durch Grundkapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien berechtigen, wenn der Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung nicht anderes verfügt, erstmals im den der Eintragung der Grundkapitalerhöhung nächstfolgenden Kalenderjahr zum Bezug einer Dividende.

§ 250 Wird das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien im geschlossenen Kreis erhöht, sind im Beschluß der Hauptversammlung über die Grundkapitalerhöhung die Personen zu bestimmen, die - im Hinblick auf die von ihnen abgegebene Kaufabsichtserklärung - von der Hauptversammlung ermächtigt werden, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Aktien zu übernehmen. Im Beschluß der Hauptversammlung ist über die Gattung und Klasse, Anzahl, Aktienreihe und über den Nennwert bzw. Emissionswert der von diesen Personen zu übernehmenden Aktien zu verfügen.

§ 251 (1) Das Grundkapital darf durch die Ausgabe neuer Aktien nur in den Fällen bzw. unter den Bedingungen, die die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere vorsehen, erhöht werden.

(2) Bei der Erhöhung des Grundkapitals durch das öffentliche Inverkehrbringen neuer Aktien steht den Aktionären der Gesellschaft unter den Bedingungen, die der Beschluß der Hauptversammlung auf Grundlage der Satzung oder der Ermächtigung der Satzung bestimmt hat, ein Vorrecht beim Bezug der neuen Aktien zu - wobei dieses Recht zuerst den Aktionären jener Aktien, die derselben Aktienreihe wie die neu ausgegebenen Aktien angehören, danach den Optionsinhabern zusteht.

§ 252 (1) Die Hauptversammlung, die über die Kapitalerhöhung beschließt, kann die Gründungsurkunde (die Satzung) entsprechend den Ergebnissen der Verpflichtungsübernahmen aufgrund der Aktienzeichnung oder der Übernahme von Aktien im Zusammenhang der Kapitalerhöhung mit dem tatsächlich letzten Tag ändern (bedingte Satzungsänderung). In diesem Fall ist eine Einberufung einer neuerlichen Hauptversammlung bezüglich der Kapitalerhöhung nicht mehr notwendig.

(2) Kommt es zu keiner bedingten Satzungsänderung oder hat die Hauptversammlung während der Kapitalerhöhung über eine Frage zu entscheiden, über die die bedingte Satzungsänderung keine Regelung vorsieht, so ist innerhalb von 60 Tagen nach erfolgreichem Abschluß der

Aktienzeichnung eine Hauptversammlung über die Änderung der Gründungsurkunde (die Satzung) einzuberufen.

(3) Die Kapitalerhöhung mißlingt, wenn die Bedingungen in den Abs. 1 und 2 des § 215 bei der Kapitalerhöhung durch Ausgabe von neuen Aktien nicht erfüllt werden oder bei der Ausgabe von Aktien im geschlossenen Kreis die im Beschluß der Hauptversammlung genannten Personen sich für die Übernahme von Aktien nach dem festgesetzten Mindestbetrag nicht verpflichtet haben.

(4) Die nicht zustande gekommene Kapitalerhöhung ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Aktienzeichnung bzw. zur Verpflichtung der Übernahme von Aktien dem Firmengericht zu melden.

Die Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens

253 (1) Die Aktiengesellschaft kann entweder ganz oder zum Teil unter Änderung der Gründungsurkunde (Satzung) das das Grundkapital übersteigende Gesellschaftsvermögen in der über den Jahresabschluß nach RLG beschließenden Hauptversammlung in Grundkapital umzuwandeln beschließen.

(2) Die aus der Kapitalerhöhung hervorgehenden neuen Aktien, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Fällen, stehen den Aktionären nach dem Verhältnis ihres Anteils am bisherigen Grundkapital gratis zu.

(3) Die Hauptversammlung kann im Beschluß über die Kapitalerhöhung auch so verfügen, daß die zu Lasten des Gesellschaftsvermögens ausgegebenen neuen Aktien bzw. ein Teil dieser

- a) als Belegschaftsaktien an die Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft ausgegeben werden oder
- b) jenen Personen zustehen, die gegen die Gewährung von neuen Aktien auf eine gegen die Gesellschaft bestehende Darlehensforderung verzichten.

(4) Im Beschluß der Hauptversammlung ist über die Änderung der Gründungsurkunde (Satzung) hinaus auch über die Form und die Regeln der Kapitalerhöhung (die Herausgabe der neuen Aktien, die Überstempelung, der Umtausch) zu bestimmen.

§ 254 (1) Bei den drucktechnisch hergestellten Aktien hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach Eintragung der Kapitalerhöhung die Aktionäre - bei einer geschlossenen Aktiengesellschaft mit schriftlicher Verständigung der Aktionäre, bei einer offenen Aktiengesellschaft mit Aufruf in der Zeitung, in der die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - über den Ort, den und Anfangs- und Endzeitpunkt der Übernahme der noch nicht überstempelten bzw. der umzutauschenden Aktien und die Übergabe der neuen Aktien oder der überstempelten Aktien zu verständigen.

(2) Übergibt der Aktionär dem Vorstand innerhalb der im Beschluß der Hauptversammlung angegebenen Frist die Aktien, die überstempelt oder umgetauscht werden müssen, nicht, so erklärt sie der Vorstand für ungültig und veröffentlicht diesen Beschluß im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) und in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft. Mit der Kraftloserklärung erlöschen die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre. Anstelle der ungültigen Aktien werden von der Aktiengesellschaft neue Aktien ausgegeben und verwertet. Der Verkaufserlös steht den Eigentümern der für kraftlos erklärten Aktien zu.

(3) Übernimmt der Aktionär innerhalb der im Beschluß der Hauptversammlung angegeben Frist die neuen oder überstempelten Aktien nicht, so verwertet sie die Aktiengesellschaft. Der Verkaufserlös steht den säumigen Aktionären zu.

(4) Kommt es nicht innerhalb von 6 Monaten zur Verwertung gemäß Abs. 2 und 3, so sind die Aktien spätestens bei der nächsten Hauptversammlung im Wege einer Kapitalherabsetzung einzuziehen.

Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Belegschaftsaktien

§ 255 (1) Bei der Ausgabe von Gratisaktien für die Belegschaft wird der Nennwert der Belegschaftsaktien durch eine Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens aufgebracht. Bei der Ausgabe von vergünstigten Aktien für die Belegschaft wird der Nennwert der Belegschaftsaktien gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung einerseits durch den einzuzahlenden Betrag und andererseits durch eine Kapitalerhöhung zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens aufgebracht.

(2) Für den Fall der Ausgabe von Belegschaftsaktien sind die Regeln über die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien im geschlossenen Kreis mit der Einschränkung maßgebend, daß bei der Ausgabe von vergünstigten Belegschaftsaktien die Regeln des § 247 nur in dem Fall anzuwenden sind, wenn die Höhe des Beitrages der Aktiengesellschaft zu Lasten des das Grundkapital übersteigenden Gesellschaftsvermögens den von der Hauptversammlung beschlossenen Betrag nicht, aber mindestens 30 Prozent des Nominalwertes, erreicht.

Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

§ 256 (1) Die Hauptversammlung kann eine Kapitalerhöhung durch das Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen beschließen.

(2) Im Beschluß der Hauptversammlung über die bedingte Kapitalerhöhung ist über folgende Punkte zu bestimmen

- a) die Art und Weise der Herausgabe von Schuldverschreibungen (geschlossene, offene);
- b) die Zahl, den Nominalwert bzw. den Emissionswert der Schuldverschreibungen, die Reihe der Schuldverschreibungen, den Ort und die Zeit der Zeichnung;
- c) die Bedingungen des Umtausches der Schuldverschreibungen in Aktien;
- d) die Laufzeit der Schuldverschreibung, die Auszahlungsbedingungen für Zinsen oder sonstige Erträge.

(3) Bei einer geschlossenen Emission von Schuldverschreibungen sind im Beschluß der Hauptversammlung über die im Absatz 2 erwähnten Punkte hinaus auch jene Personen zu bestimmen, die - aufgrund einer vorherigen Absichtserklärung - zur Übernahme der Schuldverschreibungen unter Angabe der Reihe, der Zahl, des Nominalwertes bzw. des Ausgabebetrages berechtigt sind.

(4) Beim Inverkehrbringen von Wandelschuldverschreibungen sind die gesetzliche Vorschriften über die Wertpapiere maßgebend.

§ 257 (1) Die Obligationeninhaber können während der Laufzeit der Schuldverschreibung, innerhalb der von der Hauptversammlung festgesetzten Frist schriftlich - mit Überreichung der Schuldverschreibungen an den Vorstand - anstelle ihrer Schuldverschreibungen Aktien beanspruchen. Wurden die Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Wert als dem Nennwert der Aktien bzw. dem Emissionswert ausgegeben, so hat der Obligationeninhaber gleichzeitig mit der Anmeldung die Differenz des Nominalwertes bzw. des Emissionswertes zwischen der Schuldverschreibung und der Aktien der Aktiengesellschaft zu bezahlen.

(2) Die Hauptversammlung hat nach der im Absatz 1 erfolgten Anmeldung, in der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluß nach dem RLG angenommen wird, ihre Gründungsurkunde (Satzung) entsprechend der Kapitalerhöhung zu ändern.

8. Die Kapitalherabsetzung

§ 258 (1) Die Hauptversammlung kann die Herabsetzung des Grundkapitals beschließen und hat in den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen dies durchzuführen. Das Grundkapital darf unter dem im Absatz 1 des § 203 genannten Betrag nicht herabgesetzt werden.

(2) Ist eine Kapitalherabsetzung gesetzlich vorgeschrieben, so sind die Regeln nach § 262 anzuwenden.

(3) Kann eine nach diesem Gesetz vorgesehene Kapitalherabsetzung deshalb nicht erfolgen, weil dadurch das Grundkapital der Gesellschaft unter dem nach diesem Gesetz festgesetzten Mindestbetrag sinken würde, so hat die Hauptversammlung über die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine andere Gesellschaftsform oder über die Auflösung der Aktiengesellschaft ohne Rechtsnachfolger zu beschließen.

(4) Die Einladung bzw. die Bekanntmachung zur Einberufung der Hauptversammlung hat - über die Bestimmungen des § 234 Absatz 4 hinaus - den Grund der Kapitalherabsetzung und die Art und Weise des Verfahrens zu enthalten.

§ 259 (1) Im Beschluß der Hauptversammlung über die Herabsetzung des Grundkapitals ist folgendes zu bestimmen

- a) die Art und Weise der Kapitalherabsetzung;
- b) ob die Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Kapitalausschüttung, der Deckung von Verlusten oder der Erhöhung anderer Positionen des Eigenkapitals der Aktiengesellschaft erfolgt,
- c) den Betrag, mit dem das Grundkapital gesenkt werden soll,
- d) die Frist, innerhalb derer die Aktien an die Aktiengesellschaft übergeben werden müssen

(2) Die Hauptversammlung hat gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung die Änderung der Gründungsurkunde (der Satzung) vorzunehmen.

(3) Der Beschluß der Hauptversammlung über die Kapitalherabsetzung - mit Ausnahme der nach diesem Gesetz vorgesehenen Pflichtherabsetzung - darf nur dann beschlossen werden, wenn dazu mindestens eine Dreiviertelmehrheit jener Aktionäre, die durch die Herabsetzung des Grundkapitals betroffenen Aktienreihe haben, auf die nach der Gründungsurkunde (Satzung) festgelegten Art und Weise im voraus zugestimmt haben. In diesem Fall sind die eventuellen Regeln über die Beschränkung oder den Ausschluß des Stimmrechtes nicht anzuwenden.

§ 260 Bei der Kapitalherabsetzung sind zunächst die eigenen Aktien der Aktiengesellschaft einzuziehen.

§ 261 Im Falle von drucktechnisch hergestellten Aktien kann die Kapitalherabsetzung durch

- a) den Austausch,
- b) die Überstempelung oder
- c) in einer sonstigen, in der Gründungsurkunde (Satzung) festgelegten Art und Weise, die Senkung der Zahl der Aktien erreicht werden.

§ 262 (1) Nach der Einreichung des Hauptversammlungsbeschlusses zum Firmengericht hat der Vorstand den Hauptversammlungsbeschluß mit einem mindestens 30tägigen Zeitabstand zweimal hintereinander im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der Gesellschaft aufzurufen, ihre Forderungen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung anzumelden, sofern sie der Kapitalherabsetzung nicht zustimmen. Die bekannten Gläubiger sind gesondert zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzurufen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat den nach Absatz 1 vorgehenden Gläubigern Sicherheiten zu gewähren oder sie auf anderer Art und Weise zu befriedigen.

(3) Zur Eintragung der Kapitalherabsetzung darf es nur dann kommen, wenn die Aktiengesellschaft die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Punkte durch die Vorlage der entsprechenden Exemplare des Firmenmitteilungsblattes (Cégközlöny) und einer entsprechenden Erklärung des Vorstandes nachweist. Auch eine nicht zustande gekommene Kapitalherabsetzung ist dem Firmengericht zu melden.

§ 263 (1) Bei drucktechnisch hergestellten Aktien hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach der firmengerichtlichen Eintragung der Kapitalherabsetzung die Aktionäre - bei einer geschlossenen Aktiengesellschaft mit schriftlicher Verständigung der Aktionäre, bei einer offenen Aktiengesellschaft durch Aufruf im Bekanntmachungsblatt der Gesellschaft, zur Übergabe ihrer Aktien innerhalb des in der Bekanntmachung festgelegten Zeitraumes aufzurufen. Die trotz des Aufrufes nicht eingereichten Aktien werden von der AG für ungültig erklärt, dies wird im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) bekanntgemacht. Mit der Kraftloserklärung enden die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre.

(2) Die AG kann bei Bedarf, anstelle der für kraftlos erklärten Aktien neue Aktien ausgeben und diese verwerten. Der Verkaufserlös steht den Eigentümern der für kraftlos erklärten Aktien zu. Hat die Verwertung der Aktien innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Emission zu keinem Ergebnis geführt, so ist das Grundkapital der AG herabzusetzen.

§ 264 Den Aktionären darf erst nach der firmengerichtlichen Eintragung der Kapitalherabsetzung eine Auszahlung zu Lasten des Grundkapitals gewährt oder die mit der Aktie verbundene rückständige Zahlungspflicht erlassen werden.

9. Die Auflösung der Aktiengesellschaft

§ 265 Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen die Auflösung der Aktiengesellschaft beschließen.

§ 266 (1) Im Fall der Beendigung der AG durch eine Endabrechnung hat der Endabrechner nach Bekanntmachung des Firmengerichtsbeschlusses über die Eröffnung des Endabrechnungsverfahrens selbst das Endabrechnungsverfahren im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung hat Name und Wohnsitz des Endabrechners sowie die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb von 40 Tagen ab Veröffentlichung beim Endabrechner anzumelden, zu enthalten.

(2) Der Endabrechner hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Löschung der AG beim Firmengericht nachzuweisen, daß die Bekanntmachung gem. Abs. 1 erfolgt ist.

(3) Die Verteilung des der Endabrechnung unterliegenden Vermögens der AG darf erst nach Löschung der AG erfolgen.

§ 267 (1) Im Fall der Auflösung der AG ohne Rechtsnachfolger ist nach Begleichung der Schulden das verbleibende Vermögen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, unter den Aktionären zu den tatsächlich auf ihre Aktien geleisteten Einzahlungen bzw. der getätigten Sacheinlagen, im Verhältnis der Aktiennennbeträge aufzuteilen¹¹. Hat die AG Vorzugsaktien, die einen Vorzug bei der Verteilung des Liquidationserlöses sichern, ausgegeben, so sind bei der Aufteilung des Vermögens die aus den Vorzugsaktien erwachsenden Rechte zu berücksichtigen.

(2) Ist bei der Eröffnung der Endabrechnung bzw. des Liquidationsverfahrens das Grundkapital der AG nicht vollständig eingezahlt, so ist der Endabrechner bzw. Liquidator berechtigt, die noch nicht beglichenen Einzahlungsverpflichtungen fällig zu stellen und deren Erfüllung durch die Aktionäre zu verlangen, sofern dies für die Begleichung der Gesellschaftsschulden erforderlich ist.

10. Die Ein-Personen-AG

§ 268 (1) Eine Gesellschaft kann entsprechend den Bestimmungen über die Gründung im geschlossenen Kreis (Einheitsgründung) auch so gegründet werden, daß sämtliche Aktien von einer Person, dem Gründungsaktionär, übernommen werden. Eine Ein-Personen-AG kann auch so entstehen, daß sämtliche Aktien einer bereits bestehenden AG von einem Aktionär erworben werden.

(2) Hat die Aktien einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft im offenen Kreis ein einziger Aktionär erworben, so wird die Aktiengesellschaft im geschlossenen Kreis weitergeführt.

§269 Das Grundkapital einer Ein-Personen-AG ist bis zur Einbringung des Eintragungsantrages voll einzuzahlen.

§270 (1) Über die in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung fallenden Angelegenheiten entscheidet der Aktionär schriftlich und hat die leitenden Amtsträger darüber zu benachrichtigen.

(2) Dieselbe Person darf nicht gleichzeitig leitender Amtsträger bzw. Aufsichtsratsmitglied der Ein-Personen-AG sein und ist der Aktionär eine wirtschaftstreibende Organisation, so darf sie

¹¹ Wörtliche Übersetzung! Eine dem § 212 öAktG entsprechende Regelung kann dem Text nicht entnommen werden.

nicht gleichzeitig der Aktionär, der leitende Amtsträger bzw. Aufsichtsratsmitglied der Ein-Personen-AG sein¹².

(3) Zur Wirksamkeit von Verträgen der Aktiengesellschaft mit dessen Aktionär bedarf es der Schriftform.

§271(1) Die Ein-Personen-AG darf eigene Aktien nicht erwerben.

(2) Eine Ein-Personen-AG bei der der Alleinaktionär eine wirtschaftstreibende Organisation ist, darf keine Beteiligung in dieser wirtschaftstreibenden Organisation erwerben, eine bereits bestehende Beteiligung hat sie innerhalb von 180 Tagen ab Entstehen der Ein-Personen-AG zu veräußern. Bis zur Veräußerung sind auch die eigenen Aktien der Ein-Personen-AG nach den Berechnungsvorschriften des § 189 Abs. 2 einzubeziehen.

(3) Für die Haftung des Aktionärs der Ein-Personen-AG sind die Haftungsvorschriften über die die unmittelbare Leitung sichernde Beteiligung nach § 292 Absatz 3 und § 296 Absatz 3 maßgebend.

XIV. Einflußerwerb in Wirtschaftsgesellschaften

§ 288 (1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung, wenn ein Rechtssubjekt gem. § 3 Abs. 1 einen bedeutenden Einfluß oder einen derartigen Einfluß auf die Tätigkeiten einer AG oder GmbH (nachstehend zusammen: kontrollierte Gesellschaft) erlangt, durch welchen ihm die mehrheitliche oder unmittelbare Leitung eingeräumt wird. Ein gesondertes Gesetz kann den Einflußerwerb an weitere Bedingungen knüpfen.

(2) In der Anwendung dieses Kapitels ist der durch eine Ein-Personen-Wirtschaftsgesellschaft realisierte Einflußerwerb als Einflußerwerb eines Rechtssubjektes gem. § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) Die in diesem Kapitel angeführten Verpflichtungen oder Rechtsfolgen sind nicht anzuwenden, wenn der Einfluß gemäß §§ 289 bis 291 infolge der Verringerung der dort bestimmten gleichen oder größeren Berechtigungen zustande gekommen ist.

§ 289 Der Gesellschafter (Aktionär) hat einen bedeutenden Einfluß, wenn er bei der kontrollierten Gesellschaft über mehr als 25 % der Stimmen verfügt.

§ 290 Ein Gesellschafter bzw. Aktionär (nachstehend: beherrschendes Mitglied) hat einen die mehrheitliche Leitung sichernden Einfluß, wenn er bei der kontrollierten Gesellschaft über mehr als 50% der Stimmen verfügt.

§ 291 Das beherrschende Mitglied hat einen eine unmittelbare Leitung sichernden Einfluß, wenn es bei der kontrollierten Gesellschaft über mehr als drei Viertel der Stimmen verfügt.

§ 292 (1) Der über Einfluß Verfügende hat das Bestehen des eine bedeutende, mehrheitliche bzw. unmittelbaren Leitung sichernden Einflusses - bei gleichzeitiger Angabe der Art und Weise und des Ausmaßes des Einflusses - binnen 30 Tagen nach Entstehen dieses Einflusses beim für die kontrollierte Gesellschaft zuständigen Firmengericht anzumelden; gleichzeitig mit

¹² Diese Inkompatibilitätsbestimmung ist sprachlich ebenso völlig unklar!!

der Anmeldung hat er für die Veröffentlichung der Tatsache und des Ausmaßes des Einflußerwerbes im Firmenmitteilungsblatt (Cégközlöny) Sorge zu tragen.

(2) Der über Einfluß Verfügende kann vor der Anmeldung des eine bedeutende, mehrheitliche bzw. unmittelbare Leitung sichernden Einflusses sein Stimmrecht nur für jenen Teil ausüben, der von der Anmeldepflicht nicht berührt ist.

(3) Hat das beherrschende Mitglied seine Anmeldepflicht für den die mehrheitliche bzw. unmittelbare Leitung sichernden Einfluß gemäß Abs. 1 verspätet erfüllt oder versäumt, hat es bei der Liquidation der kontrollierten Gesellschaft für die bis zur Erfüllung der Anmeldepflicht anfallenden Schulden der Gesellschaft gänzlich und unbeschränkt zu haften, wenn das Vermögen der kontrollierten Gesellschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht.

§ 293 (1) Im Falle eines wechselseitigen bedeutenden Einflusses zwischen AG und GmbH kann sich diejenige Wirtschaftsgesellschaft, die ihren Einfluß als erste im Firmenmitteilungsblatt veröffentlicht hat, ihre gesamte Beteiligung behalten, während die andere Wirtschaftsgesellschaft verpflichtet ist, den 25% der Stimmen übersteigenden Anteil ihrer Beteiligung zu veräußern.

(2) Wird die Tatsache des bedeutenden Einflusses in derselben Ausgabe des Firmenmitteilungsblattes veröffentlicht, trifft die Veräußerungspflicht diejenige Wirtschaftsgesellschaft, die ihrer Anmeldepflicht zum späteren Zeitpunkt nachgekommen ist.

(3) Die Wirtschaftsgesellschaft kann ihre Mitgliedschaftsrechte bis zur Erfüllung ihrer Veräußerungspflicht gem. Abs. 1 nur für jenen Teil ausüben, der von der Veräußerungspflicht nicht berührt ist.

§ 294 (1) Im Falle eines mehrheitlichen Einflusses kann die kontrollierte Gesellschaft an dem beherrschenden Mitglied keine Beteiligungen erwerben und sie ist verpflichtet, ihre bereits bestehenden Beteiligungen innerhalb von 180 Tagen ab Zustandekommen des mehrheitlichen Einflusses zu veräußern; bis zu diesem Zeitpunkt sind die im Eigentum der kontrollierten Gesellschaft stehenden Beteiligungen im Hinblick auf die im § 189 (2) vorgeschriebene Berechnung zu berücksichtigen. Die kontrollierte Gesellschaft kann bis zur Veräußerung sein Stimmrecht in den Sitzungen des obersten Organs des beherrschenden Mitglieds nicht ausüben.

(2) Die gleiche Person kann nicht zugleich ein leitender Amtsträger bzw. Aufsichtsratsmitglied des beherrschenden Mitglieds und der kontrollierten Gesellschaft sein.

§ 295 (1) Ist die kontrollierte Gesellschaft eine AG, ist jeder Aktionär berechtigt innerhalb von 60 Tagen ab Bekanntmachung der firmengerichtlichen Eintragung des mehrheitlichen bzw. die unmittelbare Leitung sichernden Einflusses zu verlangen, daß das beherrschende Mitglied seine Aktien zum Verkehrswert kauft.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die kontrollierte Gesellschaft eine AG im offenen Kreis ist, vorausgesetzt, daß der mehrheitliche bzw. die unmittelbare Leitung sichernde Einfluß gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über die Wertpapiere betreffend den Kauf einer AG zustande kommt.

(3) Die in den §§ 51, 230, 231 bestimmten Minderheitsrechte können nach Bekanntmachung der firmengerichtlichen Eintragung des die mehrheitliche bzw. unmittelbare Leitung sichernden Einflusses auf Antrag der mindestens 5% der Stimmen vertretenen Gesellschafter (Aktionäre)

ausgeübt werden, es sei denn, daß im Gesellschaftsvertrag (Satzung) ein geringeres Ausmaß vorgesehen wurde.

§ 296 (1) Verfolgt die kontrollierte Gesellschaft infolge des mindestens eine mehrheitliche Leitung sichernden Einflusses des beherrschenden Mitgliedes dauerhaft eine nachteilige Geschäftspolitik, und reicht infolge dessen das Vermögen der kontrollierten Gesellschaft bei Liquidierung derselben nicht zur Befriedigung der Gläubiger hin, so kann das Gericht aufgrund der vom Gläubiger beim Liquidierungsverfahren erhobenen Klage feststellen, daß das beherrschende Mitglied gänzlich und unbeschränkt für die Schulden der kontrollierten Gesellschaft zu haften hat.

(2) Verfügt das beherrschende Mitglied in der kontrollierten Gesellschaft über einen eine unmittelbare Leitung sichernden Einfluß, können die Gläubiger, für die gegenüber der kontrollierten Gesellschaft vor der Bekanntmachung des Einflusses entstandenen, noch nicht fälligen Forderungen, binnen einer Ausschußfrist von 90 Tagen nach der Bekanntmachung bis zur Höhe ihrer Forderungen vom beherrschenden Mitglied Sicherstellung verlangen.

(3) Verfolgt das beherrschende Mitglied im Falle eines die unmittelbare Leitung sichernden Einflusses dauerhaft eine nachteilige Geschäftspolitik, und wird dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten der kontrollierten Gesellschaft beträchtlich gefährdet, kann das Gericht aufgrund einer von jedem Gesellschafter (Aktionär) bzw. Gläubiger zu erhebenden Klage feststellen, daß das beherrschende Mitglied gänzlich und unbeschränkt für die Schulden der kontrollierten Gesellschaft zu haften hat.

§ 297 Die Regelungen gemäß der §§ 294 und 296 (1) und (3) sind auch entsprechend anzuwenden, wenn irgendein Gesellschafter oder Aktionär einer GmbH oder einer AG bereits bei der Gründung der Gesellschaft über mindestens die Hälfte oder drei Viertel der Stimmen verfügt.